

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 40 (1941)

Artikel: Eine Verschwörung in der Schweizerischen Regenerationszeit
Autor: Schweizer, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-115270>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Verschwörung in der Schweizerischen Regenerationszeit

Von

Eduard Schweizer

Im nächsten März ist ein Jahrhundert verflossen, seit der ehemalige Berner Schultheiß und hochangesehene Patrizier Friedrich Emanuel von Fischer mit seinem Schwager, dem Artillerieoberst Karl Tscharner, aus dem Gefängnis Thorberg entlassen wurde. Die zweijährige Strafe, die sie abgebußt hatten, war auf eine Verschwörung zurückzuführen, die, von knappen Erwähnungen in vereinzelten Geschichtswerken abgesehen, dem Gedächtnis der heutigen Generation fremd ist. In ihrer Zeit erregte sie jedoch in der ganzen Schweiz und zum Teil sogar im Ausland Aufsehen. Eine allgemeine Bedeutung ist ihr als interessantes Zeitgemälde beizumessen, besonders als Charakteristik für den auffallenden Gegensatz der Regenerationszeit zwischen Verheißung und Erfüllung. Auf der einen Seite die Proklamierung eines neuen Regimes, das dem Volke die Befreiung von den Fesseln einer verknöcherten, starren Staatsherrschaft verkündete und dem einzelnen Bürger die in der Restauration vielfach eingeengte geistige Freiheit mit der Auferstehung der alten, ewigen Menschenrechte bringen wollte; auf der andern Seite aber die von den siegreichen Führern der Freiheitsbewegung mit großer Härte ausgeübte, jede Toleranz verleugnende Unterdrückung von Andersdenkenden. Das hauptsächlichste Opfer dieses Widerspruchs wurde die Stadt Basel. Wir werden gelegentlich darauf zurückkommen, wollen uns aber in der Hauptsache auf die Leidensgeschichte von sieben Berner Bürgern beschränken.

Als Vorgeschichte müssen wir zunächst die politischen Zeitverhältnisse in gedrängter Kürze skizzieren. Die Berner freisinnige Partei hatte unter der Führung der drei Burgdorfer Brüder Schnell die neue Verfassung vom 31. Juli 1831 durchgesetzt; die über ihre Niederlage erbitterte konservative Partei beging durch die Nichtbeteiligung an den Grossratswahlen einen

eigentlichen Selbstmord und lieferte damit die Herrschaft über den Kanton erst recht den Radikalen aus; dagegen war die Stadtbürgerschaft von Bern mehrheitlich dem Patriziat treu geblieben, das sich hauptsächlich auf die folgenden politisch bedeutsamen Faktoren stützen konnte: 1. Auf das in den höhern Chargen aus Patriziern zusammengesetzte Offizierskorps. 2. Auf den Stadtrat und die ihm unterstellte städtische Polizei. 3. Auf eine Bürgergarde. 4. Auf die „Allgemeine Schweizer Zeitung“, das in jener Zeit wichtigste konservative Organ der Schweiz.

Der Gegensatz zwischen der Stadt Bern und den Kanton beherrschenden Partei schuf von Anfang an eine böse Kampfstimmung. Die in der Mehrzahl aus Radikalen bestehende Regierung scheute sich nicht, in die Machtstellung der städtischen Behörden mit starken Eingriffen einzudringen. Die Stadt hatte sich ebenfalls eine neue, demokratische vom Großen Rat am 17. September 1831 sanktionierte Verfassung gegeben und auf ihrer Grundlage die Neuwahlen vorgenommen; die Regierung verzögerte grundlos die Anerkennung der mehrheitlich aus Konservativen zusammengesetzten Behörde. Zur gleichen Zeit eröffnete die radikale Partei eine öffentliche Diskussion zur Durchsetzung des Prinzipes, daß das reiche städtische Bürgergut der neuen Einwohnergemeinde zuzuweisen sei, also mit Partizipierung der meistens freisinnigen Hintersäßen. Als nun der Große Rat ganz plötzlich am 19. Mai 1832 auf Verlangen der Regierung ein Gesetz über die Erneuerung der Gemeindebehörden erließ, das ein bisher fehlendes Vermögen der „Einwohnergemeinde“ vorsah, befürchtete die Bürgergemeinde, daß nicht allein ihre politische Unterdrückung, sondern sogar ihre Beraubung beabsichtigt sei. Zwei vom Stadtrat gegen die verfassungswidrige Kassierung der städtischen Wahlen eingereichte Verwahrungen nahm die Regierung gar nicht an; die vom Statthalter Roschi unterzeichnete Zurückweisung enthielt die bedeutsame Stelle: „Es wird wohl der Stadtrat die Ansicht des Regierungsrates teilen müssen, daß es natürlicher sei, die Stadt stehe unter der Polizei der Regierung, als die Regierung unter der Polizei der Stadt.“ Dies war eine offensichtliche Beleuchtung der Kampfpsychose des Regierungsrats. Der in die Defensive gedrängte Stadtrat ernannte am 19. Mai 1832 eine aus sieben Mitgliedern bestehende Spezialkommission mit dem Auftrag, über die Freiheit und Unabhängigkeit der Stadt und ihres Eigentums zu wachen. Am 19. und 24. Mai traten zehn Gesellschaften der Stadt zusammen und forderten, zum Teil mit scharfen Resolutionen, den Stadtrat zur Verteidigung der

Interessen der Bürgerschaft auf. Die Antwort der Regierung bestand am 26. Mai in der Auflösung des Bürgerkorps, die mit einer derartigen Schnelligkeit durchgesetzt wurde, daß der Kommandant, Oberstleutnant Hahn, sich nicht einmal von den Offizieren und der Mannschaft verabschieden konnte.

Schon anfangs des Jahres war es der Regierung gelungen, die Berner Truppen von den Patrizieroffizieren zu säubern. Sie hatte entsprechend dem in den Monarchien beim Wechsel eines Herrschers geübten Brauch einen neuen Fahneneid verlangt. 73 hohe Offiziere beginnen die Unklugheit, den Schwur zu verweigern, da ihr Gewissen es nicht zuließe, den Schutz einer Verfassung und Regierung, die sie nicht achten könnten, zu beschwören. Der Konflikt hätte mit einer Aufklärung über die wirkliche Bedeutung des Eides, der eine politische Bekämpfung der Regierung auf gesetzlichem Wege nicht ausschloß, vermieden werden können. Aber die Regierung wollte ein solches Zugeständnis nicht machen, sondern begrüßte vielmehr diesen Anlaß, um die anerkannt tüchtigen und zum Teil geradezu hervorragenden Offiziere aus der Armee auszustoßen. Die Folgen zeigten sich bald in einer Demoralisation der Berner Truppen¹.

Die konservative Partei lieferte auch in anderer Weise durch ihr unüberlegtes Gebaren den Gegnern Waffen in die Hände. Bei ihrer völligen Unterlegenheit im Großen Rat und beim Fehlen aller Volksrechte bestand für sie keine Gelegenheit, ihre zornige Stimmung durch die Anwendung von verfassungsmäßigen Kampfmitteln abzureagieren. Unzufriedene Elemente machten ihrem Unmut durch Schimpfreden, Verächtlichmachung der herrschenden Partei und nächtliche Lärmszenen Luft². Damit begründeten jedoch die Machthaber einen weitern Schritt auf dem Kriegspfade: Die Vorlage eines Aufruhrgesetzes an den Großen Rat.

Eben noch hatte man die Aufstandsbewegungen des Volkes in den regenerierten Kantonen, besonders im Kanton Basel, als herrliche, des Ruhmes der Helden-Vorväter würdige Freiheits-

¹ Ein heiteres Idyll gab die Allgemeine Schweizer Zeitung (Nr. 121 und 130) bekannt. Die Berner Landwehr war über einen Marsch mit Ausdehnung auf einen andern Amtsbezirk und über das Regenwetter so erbittert, daß der Major (zugleich Kommandant der neuen Bürgergarde und Grossrat) es vorzog, sich vor dem Stadttor von der Truppe zu entfernen und sein Haus auf einem stillen Seitenweg aufzusuchen. Darauf löste sich das ganze Bataillon unter Lärm auf. Weitere höchst auffallende Fälle über Insubordinationen enthalten die Zeitungen von 1832. Vgl. Anm. 26.

² Anton von Tillier, I, S. 177.

taten gepriesen. Jene Verschwörungen zum Aufruhr strahlten in der Gloriele einer Erneuerung des Rütlischwures. Eben noch hatte der tatsächliche Regent des Kantons Bern, Karl Schnell, als eidgenössischer Kommissar die revolutionäre Partei auf der Basler Landschaft mit allen Kräften gefördert, die Regierung verhöhnt, ihre Beamten und ihre Anhänger im Kanton unterdrückt und die Stadt selbst mit der militärischen Unterwerfung bedroht: Da unterbreitete er dem Berner Großen Rat ein vom Schwiegervater seines Bruders Johannes, dem Professor Samuel Schnell, verfaßtes Gesetz, das nichts anderes war als ein Abklatsch des grausamen Reaktionswerkes Metternichs, des in der freisinnigen Schweiz verhaßten Tyrannen. Über das Berner Aufruhrgesetz gab der Historiker Anton von Tillier, bis vor kurzem selbst Mitglied der Regierung, in der Sitzung des Großen Rats vom 4. Juli 1832 die Erklärung ab: „Ich muß vor der Strenge dieses Gesetzes schaudern. Von Petersburg bis Lissabon werden politische Vergehen nicht mit Galeeren bestraft, werden die, welche sie begehen, nicht zu Dieben, Mörder, Straßenräubern in die nämlichen Strafanstalten verurteilt, als etwa bei König Ferdinand (von Spanien) und — in der neuen Republik Bern. Die frühere Regierung hat niemand wegen politischen Vergehen in Zuchthaus- oder Schellenwerkstrafe verfällt und unter einer freisinnigen Verfassung soll es also noch weniger sein.“ Gemäß der Antwort: „Je schärfer die Strafen, desto mehr werden die Verbrechen unterdrückt werden“³, war die exzessive Abschreckungstheorie des Atheners Drako die neueste Errungenschaft der Berner Regeneration.

Ende des Monats August erfolgte eine Explosion, als deren erstes Anzeichen die „Allgemeine Schweizer Zeitung“ eine dem Anscheine nach heitere Episode bekannt gab. Der mit seinen Gesinnungsgenossen abgedankte Major Karl Ferdinand von Fischer wollte mit seiner Familie ein ruhiges Wochenende auf seinem Landgut Eichberg verbringen; am 30. August morgens 4 Uhr wurde er überfallen. Vier reitende Artilleristen und zwei Landjäger bewachten mit gespannten Pistolen alle Türen und Fenster, während zehn Soldaten rings um das Landhaus aufgestellt waren. Als aber der Kommandant Jaquet Fischer verhaftet wollte, wehrten sich die Erntearbeiter für ihren Herrn. Einer von ihnen machte sich anheischig, den berühmten schwäbischen Ritter zu übertrumpfen mit der Drohung, daß er mit einem einzigen Sensenbieb gleich zwei Soldaten mitten entzwei schneiden werde. Durch diese Berserkerwut eingeschüch-

³ Allg. Schweizer Zeitung 1832, Nr. 96.

tert, zog sich das kombinierte Militär- und Landjägeraufgebot zurück; am nächsten Tage schickte die Regierung eine ganze Kompagnie Infanterie, ein Detachement Scharfschützen und zwei Kanonen nach dem gefährlichen Eichberg. Doch kehrte auch diese Armee, zwar mit Blumen und Eichenlaub geschmückt, aber unverrichteter Sache nach Bern zurück, da Fischer vorgezogen hatte, sein gestörtes Weekend vorzeitig abzubrechen.

Inzwischen erfuhr man in Bern, daß die Regierung eine Verschwörung entdeckt habe; Patrizier sollten die Anwerbung von schlechten, in dem mehr berüchtigten als berühmten Quartier „Matte“ wohnhaften Elementen betrieben haben, um mit ihrer Hilfe die Verfassung umzustürzen. Der Regierung war am 29. August die Verhaftung von drei Angeworbenen gelungen; sie schickte Geschütze nach Burgdorf, Biel, Thun und Interlaken und Mitglieder mit außerordentlichen Vollmachten in die Bezirke Thun, Spiez, Frutigen und Seftigen, in welchen zahlreiche Verhaftungen vorgenommen wurden.

Mit einem sofort aufgebotenen Freiwilligen-Korps und 800 Mann der Landmiliz ließ die Regierung die Stadt besetzen und ordnete die Organisierung einer Bürgerwache an; im ganzen Kanton bot sie bis 8000 Mann auf; sie hielt die Lage für so gefährlich, daß sie die mit ihr durch das Siebnerkonkordat verbündeten Stände, wie auch die angrenzenden Kantone Freiburg und Waadt zum getreuen Aufsehen und Bereithaltung der Hilfe mahnte. Ein Kreisschreiben an alle Stände gab der Befürchtung Ausdruck, daß die Verschwörung sich noch über andere Kantone erstrecke.

Die größte Überraschung erregte aber in der Stadt Bern die Verhaftung der sieben Mitglieder der Spezialkommission des Stadtrates. Nach einer Denunziation sollten die für die Verschwörer bestimmten Waffen, Gewehre mit Munition und selbst Kanonen, im Stadthause, Hôtel d'Erlach genannt, verborgen sein. Eine Haussuchung förderte wirklich 22 000 Patronen, aber keine Waffen zutage⁴.

Zu jeder richtigen, das Gruseln erweckenden Verschwörung gehört ein geheimes Törlein, durch welches die von Mord- und Brandlust erfüllten Verschworenen eingelassen werden sollen. Der Regierungsstatthalter Roschi erblickte diesen Nachweis der Konnexität zwischen der Werbe-Verschwörung und

⁴ Die Untersuchung wurde durch den jungen Scharfschützen-Offizier Ed. Blösch aus Biel, der spätere Landammann und Regierungspräsident, geleitet. S. Neues Berner Taschenbuch 1898, S. 234.

der Verschwörung der Stadtratskommission in einer neuen eichenen Türe an einer Hinterfront des Stadthauses; sie befand sich am Bubenberggäßlein, das von der Junkergasse nach der „Matte“ führte. Daher schien die lokale Verbindung der beiden Verschwörungszentren vorzuliegen.

Die Mitglieder der Siebnerkommission, Altschultheiß Friedrich Emanuel von Fischer, Altratsherr Bernhard von Dießbach, Altsäckelmeister von Jenner, Artillerieoberst Karl Tscharner, Oberstleutnant Dr. Franz Hahn, Verwalter des Inselspitals, Dr. med. Friedrich Lutz und Spitalverwalter König wurden im Stadthaus in Einzelhaft eingesperrt. Sogar der städtische Polizeidirektor Albert Bondeli wurde verhaftet; dies verschaffte der Regierung die gewiß sehr erwünschte Gelegenheit, mit ihrer schon im Mai angetönten Absicht, die Stadtpolizei in ihre Hand zu bringen, ernst zu machen⁵. Mehr russischen als schweizerischen Vorstellungen entsprach die Ausweisung des Redakteurs der „Allgemeinen Schweizer Zeitung“, Dr. Albrecht, dem nach der lakonischen Begründung keine Verbindung mit der Verschwörung, sondern nur die Tatsache vorgeworfen wurde, daß er „notorisch im Solde einer der Regierung feindseligen Faktion“ stehe. Da nun in der Regel jeder berufsmäßige Redaktor besoldet ist, vertrat die Regierung die Auffassung, daß sie im Zeitalter der erstmals erkämpften Preßfreiheit jeden Journalisten einer nicht auf ihrer Seite stehenden Zeitung mit Verbannung bestrafen dürfe⁶.

Bis zum 10. September befanden sich bereits 103 vom Lande eingekommene Personen und 20 Stadtbürger in den Gefängnissen oder wenigstens in Arrest. Mißglückt war dagegen mit einer Ausnahme, Hauptmann Wyttensbach⁷, die Verhaftung der eigentlichen Führer der Werbe-Verschwörung⁸.

Der „Berner Volksfreund“, das Organ der Brüder Schnell, verkündete in Nr. 71 dem Schweizervolk die entdeckte Ver-

⁵ Am 28. Dezember 1832 wählte die Regierung als neuen Polizeidirektor ihren ergebenen Anhänger Watt von Biel, der sich in der ganzen Schweiz durch seinen Antrag auf Einführung einer Geheimen Staatspolizei berüchtigt gemacht hatte. Allg. Schweizer Zeitung, Nr. 156, Vaterlandsfreund, Nr. 21, Basler Zeitschrift, Bd. 39, S. 231, Anm. 128.

⁶ Mannheimer Zeitung, Nr. 264: „Eine eigene Episode in dieser Geschichte ist die sultanische Ausweisung des geistvollen, kräftigen, beherzten Dr. Albrecht.“

⁷ Dieser konnte im Frühjahr 1833 aus der „Spinnstube“ fliehen.

⁸ Die Verhaftung des Friedrich von Werdt von Toffen scheiterte ebenfalls am Widerstand der Landarbeiter gegenüber den Truppen, während ihr Herr auf einem Baume saß und unter dem Blätterdach verborgen der Szene zusah.

schwörung in der folgenden grellen Bemalung: „Das Patrizier- und andere Gesindel wollte am ersten Herbstmonat in Bern, während die Garnison in der Kirche war, die Schauplatzgasse anzünden, damit dann die Soldaten unbewaffnet zum Feuerlöschen eilten; dieses Feuer sollte das Zeichen für die in der Nachbarschaft bereitliegenden Kerle zum Einzug in die Stadt sein. Entwaffnung der Wachposten, Überrumpelung des Zeughauses, Arrestation der bedeutendsten Liberalen im Regierungsrat oder Anderer, mehrtägige Plünderung der Häuser durch das gekaufte Gesindel — das soll der Plan gewesen sein.“

An Plastik hat es dieser phantasievollen Beschreibung der drohenden Mordnacht nicht gefehlt. Man sieht deutlich finstere, schurkische Gestalten, wie 20 Jahre früher durch die Straßen Moskaus, durch die engen Gassen Berns schleichen, um das Feuer anzulegen, während die geworbenen Scharen vor dem romantischen Törlein auf das verabredete Zeichen warteten, um nach der Erhellung des Himmels durch die lodernden Flammen in die Gewölbe des Stadthauses einzudringen, sich dort bewaffnen zu lassen und ihrer Mordlust durch Überfall der wehrlosen Regierung und Bürgerschaft zu fröhnen. Als trauriges Schlußspiel war der Stadt Bern das unglückliche Schicksal der durch die Horden Tillys geplünderten Stadt Magdeburg beschieden. Aber die in Bern verbreiteten Gerüchte begnügten sich nicht einmal mit dieser blutrünstigen Schilderung; sie wußten von weitern Brand- und Mordabsichten der Patrizier gegen andere Dörfer und Städte des Kantons zu berichten⁹. „Vermutlich“, ergänzte die „Allgemeine Schweizer Zeitung“, „um die Erneuerung ihrer Herrschaft auf rauchende Schutthaufen und dem Fluch des Landes zu gründen.“ Von dieser Perspektive aus war es nur noch ein kleiner Schritt zur Projizierung eines Schauergemäldes auf einen die ganze Schweiz umfassenden Rahmen. Die „Appenzeller Zeitung“, die einen heftigen Kampf gegen die vor dem Abschluß des Sarnerbundes stehenden konservativen Kantone eingeleitet hatte, frohlockte in den Nummern 71 und 72: „Das Treiben der Reaktion ist abgedeckt. Jene Rotte, welche seit undenklicher Zeit einheimische Henker und fremde Bajonette, Unterdrückung und Bürgerkrieg nie gespart hat, ... stürzt sich abermals in allgemeinen Fluch... In Freiburg, Solothurn, Aargau war alles zum Aufstand vorbereitet und über den Brünig und die Gemmi soll-

⁹ Vergleiche über die Verbreitung solcher Gerüchte außer der Allg. Schweizer Zeitung die Berner Zeitung, Nr. 88, mit dem Protest des Dr. von Morlot.

ten Ländler und Walliser eine Diversion machen: Alles in der klaren Absicht, die fremde Intervention herbeizuziehen. ... Wir sind einer gräßlichen Gefahr entronnen und die Schweiz mit uns... Das Gezücht der Hölle ist entlarvt.“

In weitern Artikeln enthüllte die Zeitung den fehlgeschlagenen Plan der finstern Reaktion mit neuen Offenbarungen. Die Mordnacht in Bern wäre demnach trotz allen ihren Schrecken nur ein verhältnismäßig harmloses Vorspiel gewesen; denn die Verschwörung hätte den Feinden des Vaterlandes, „außer den innern Würgeszenen“ den Mittelpunkt der Rebellion, die Operationsbasis der Empörung geliefert. „Basel, Neuenburg, Wallis, die Urkantone hätten sich mit aller ihrer Macht und allen sie unterstützenden Vorurteilen nach Bern in Bewegung gesetzt und die Aristokratie und Pfaffheit in Freiburg, Solothurn, Zürich, Zug, Aarau, Schaffhausen und Luzern wären in Massen aufgestanden und ihre zu Boden liegende Hefe in allen Kantonen in Gärung geraten.“

Mit der „Hefe“ im Kanton Basel beschäftigte sich der eben erst in Liestal geborene „Unerschrockene Rauracher“, der mindestens eine geistige Urheberschaft der Basler Aristokraten am Berner Komplott feststellte; als besonders verdächtig nannte er die nach Bern gereisten „Junker“ La Roche, Merian, Fürstenberger und Geigy. Den zu früh erhofften Erfolg habe eine „bande joyeuse von Bändel- und Krämerjunkern“ auf der Fischernzunft durch ein Champagnergelage gefeiert. „Sie brachten im schäumenden Rausche einen Toast auf den Untergang der Schweiz. Pereat die Tagsatzung! Pereat die Eidgenossenschaft! Merde à la Suisse! hallte es wider und alle Schmähungen auf die Eidgenossenschaft und ihre Freiheit flossen von den Lippen dieses Abschaumes verdorbener Schweizer und wurden mit wieherndem Beifalle entgegnet.“

Charakteristisch für die Leidenschaften, die durch die Berner Meldungen in den radikalen Parteien anderer Kantone neu ins Leben gerufen wurden, war ferner ein die Aristokraten schmähender Artikel im „Eidgenossen“ (Nr. 75), dem Organ der Luzerner Freisinnigen: „Das tausendköpfige Ungeheuer, welches von seinem goldenen Throne geworfen wurde, ... krümmt sich gewaltig im Staube und sammelt neues Gift und neue Kräfte, um den Herrschersitz wieder einzunehmen, den es mit so mannigfaltigen Schlachtopfern befleckte. Wer aber der Schlange nicht den Kopf zertritt, wenn sie unter seinen Füßen sich windet, wer den Satan auf sein Ehrenwort entlässt, wenn er ihn gefangen hält, verdient sein Los.“

Entsprechend dieser Warnung vor einer glimpflichen Behandlung der gefangenen Patrizier forderten auch die andern radikalen Zeitungen eine strenge Bestrafung; der „Berner Volksfreund“ beschwore die Regierung dringend, ja keine Schwäche zu zeigen, sondern „dem schonungslosen Schwerte der Gerechtigkeit seinen wohlütigen Schwung zu geben“.

Die Regierung ließ sich nicht lange bitten; außer der Anordnung der Strafuntersuchung erklärte sie den Stadtrat und die andern städtischen Behörden als aufgelöst, offenbar nach dem Rezept der „Appenzeller Zeitung“: „Was unser Verderben werden sollte, kann unser Heil werden.“ Diese Kassierung, dazu die politische Vernichtung von hervorragenden Gegnern, die Unterstellung der Polizei unter die Gewalt der Regierung, die Beherrschung der Stadt Bern durch das Militär, die Schaffung einer der Regierung ergebenen Bürgergarde und schließlich noch die Schwächung der verhafteten Feindin, der „Allgemeinen Schweizer Zeitung“, dies alles waren nicht nur zwei Fliegen auf einen Schlag, sondern gleich ein halbes Dutzend, und zwar sehr dicke Fliegen.

Dadurch wurden nun selbst liberale Zeitungen, wie z. B. die „Neue Zürcher Zeitung“ (Nr. 81) stutzig; der Genfer „Fédéral“ empfahl Mitte September der Berner Regierung größere Mäßigung mit dem Verzicht auf Gewaltmaßregeln¹⁰. Andere Zeitungen gaben gegenüber der groß aufgezogenen Verschwörung ihrer Skepsis Ausdruck. Die „Bündner Zeitung“ verriet, gestützt auf ein Zitat aus der „Appenzeller Zeitung“ und dem „Berner Volksfreund“: „Die Aristokraten haben euch eine Blöße gegeben; benutzt sie, bevor die Überraschten sich erholt haben. Schmiedet das Eisen, weil es warm ist“, ihren Argwohn mit der Unterstellung: „Die Partei der Berner Regierung schwingt nun so kräftig den Hammer, um das Eisen zu schmieden, weil es warm ist, daß man sich der Vermutung nicht erwehren kann, daß sie auch am Blasebalg nicht müßig gewesen, um es zum Glühen zu bringen.“

Ähnlich meinte die sich mehrfach mit dem Komplott beschäftigende „Mannheimer Zeitung“ in Nr. 264: „Immer noch bemühen sich die Blätter des Umsturzes, das Märchen der Pulververschwörung plausibel zu machen. Sie wissen von zwei

¹⁰ „Gewaltmaßregeln führen nicht zur wahren Stärke. Aber die Kraft, welche man besitzt, verdoppelt sich, wenn man allen Versuchungen und Anreizungen... widerstehend, dieselbe nur im Dienst der Gerechtigkeit und Mäßigung gebraucht.“ s. auch Berner Zeitung, Nr. 86.

Komplotten zu erzählen. ... Dergleichen variierten sie dann mit Jesuiten und Karlisten und röhren den ekelhaften Lügenbrei im Hexenkessel so lange herum, bis dem Publikum Hören und Sehen vergeht.“ Der in Schaffhausen erschienene „Schweizer Korrespondent“ spottete sogar in der Nummer vom 11. September: „Die Gespenstergeschichte ist noch nicht zuende und der Berg hat die Maus noch nicht geboren. ... Mit welch grel- len Farben gewisse Leute fortfahren, die große Verschwörung auszumalen, es kommt noch immer bloß darauf hinaus, daß einige Toll- und Brauseköpfe die Leute schrecken, vielleicht gar mystifizieren wollten.“ Damit schoß aber diese Zeitung über das Ziel hinaus. Denn die Verschwörungsgeschichte enthielt einen wahren Kern oder besser zwei Kerne.

Die Häupter der unbestrittenen Werbeverschwörung waren vier jüngere Patrizier: Der aus dem französischen Dienst entlassene Hauptmann Rudolf Karl von Lentulus, jetzt Hauptmann im eidgenössischen Generalstab, der Enkel eines berühmten Generals Friedrichs des Großen¹¹, ein Hauptmann Emanuel Wytttenbach, Rudolf Friedrich von Werth zu Toffen und der bereits genannte Major Karl Ferdinand von Fischer, der Vetter des Altschultheißen¹². In erster Linie betrieb Wytttenbach die Werbung und Lentulus die Organisierung der Mannschaft, die Leitung von geheimen Zusammenkünften und die feierliche Aufnahme in den „Schwarzen Bund“ mit Ausgabe von Erkennungszeichen und Losungsworten; auch die Bedrohung der Verräter mit einem Dolche fehlte nicht; aber die Leiter verrieten ihre Pläne selbst durch unbesonnene Demonstrationen, z. B. bei einem auf dem Eichberg veranstalteten kleinen Schützenfest, wo man unter großem Hallo auf eine Scheibe schoß, die das Bild einer an einem Galgen aufgehängten weißen Gestalt (Sinnbild der Regierung) trug. Eine ebenso große Bedeutung maß die Anklagebehörde dem Mitte Juli auf dem Gute des Friedrich von Werth abgehaltenen Schießen bei, auf welches eine „Verschwörerversammlung“

¹¹ s. über Robert Scipio, gest. in Bern 1787, A. D. B. Der Vater des Hauptmanns, Oberstleutnant Scipio Lentulus, wurde nachträglich verhaftet, vielleicht frei nach Schiller: „Ist mir der Sohn entgangen, so hab' ich dich.“

¹² Er zürnte der Regierung auch deshalb, weil sie ihn durch eine widerrechtliche, vorzeitige Kündigung des der Familie Fischer seit 1675 verpachteten Postregals in seinen Einkünften empfindlich geschädigt hatte. Fischer, Lebensnachrichten, S. 338.

von vierzehn Personen im Schlosse mit stürmischen Reden folgte¹³.

Lentulus machte sich ferner durch seinen häufigen Verkehr mit dem Chevalier d'Horrer verdächtig, dem ehemaligen Geschäftsträger der französischen Gesandtschaft, der als Agent der Karlistenverschwörung entlarvt wurde. Zuletzt gingen die Verschwörer in ihrer Frechheit oder Naivität so weit, daß sie ihre Mannschaft auf dem Wochenmarkt vom 28. August in Bern selbst warben, worauf die höchst zweifelhaften Elemente „aus den verrufensten Kreisen“¹⁴ der Bevölkerung das Handgeld in der nächsten Wirtschaft unter lautem Prahlen vertranken. „So führte“, wie die „Appenzeller Zeitung“ (Nr. 76) sich drastisch ausdrückte, „das Schnattern der Gänse, wie einst der des Capitols zur Entdeckung.“

Im Ganzen erweckt das Riesenkomplott den Eindruck einer romantisch angehauchten, mehr kindischen als gefährlichen Verschwörung¹⁵. Man kann es indessen der Regierung nicht verargen, daß sie in der ersten Zeit die Sache ernst nahm. Es spielte ein Zusammenhang mit der Zeitgeschichte mit; die schweizerischen Zeitungen brachten damals häufige Berichte über die Vorbereitungen zu einem Staatsstreich der Herzogin Berry in Frankreich; sie stand im Zusammenhang mit einer Louvre-Verschwörung in Paris, einem mißglückten Aufstandsvorversuch in Marseille und mit der von Frau Larochjacquelin geleiteten Empörung der Vendée. Gleichzeitig ertönte von Deutschland her die in den Ohren der radikalen Partei angenehmer klingende Kunde von Revolutionskomplotten, als deren Herold ein Doktor dieses Namens aus Frankfurt¹⁶ mit schwül-

¹³ Durch gefährliche Fragen an dieser Versammlung hatte sich der Polizeidirektor Bondeli sein Schicksal zugezogen; s. über die Schießfeste und die Versammlung in Thun. N. Berner Taschenbuch, 1898, S. 245. Fischer, Lebensnachrichten, S. 350. Tillier, I, S. 179.

¹⁴ Interessant ist die durch die politischen Methoden bedingte Eigentümlichkeit, daß in diesem Falle die radikale Partei die auf der unteren sozialen Stufe stehenden Proletarier verächtlich abtat, während sie umgekehrt im Kanton Basel die mehrheitlich den unteren Schichten der Bevölkerung angehörenden Insurgenten als die einzige anerkannten Träger der Volkssouveränität feierte.

¹⁵ Auch der Versuch, durch eine Zahlung von Fr. 200.— an einen Zyro, gewesenen Fourier, das Schloß Thun in die Hand zu bekommen, hatte einen phantastischen Anstrich.

¹⁶ Er war Ende September 1832 Pfarrvikar in Arisdorf; ein von ihm verbreitetes Flugblatt enthielt unter vielen Verfluchungen den Satz: „In diesem Augenblick ist vielleicht der deutsche Bundestag schon erschlagen und das Fleisch dieser feilen bestochenen Verräter ist eine Speise der Hunde und Raben.“ Basler Staatsarchiv, Tr A 33, 24. IX.

stigen, bluttriefenden Phrasen die Schweiz unsicher machte. Nehmen wir noch dazu, daß Genf damals das Zentrum der genannten spanischen Karlistenverschwörung war, so können wir wohl sagen, daß Verschwörungen in der Luft lagen.

Einfach war der Tatbestand der „Erlacher Verschwörung“. Die Siebner-Kommission, die der Große Stadtrat durch eine einmütige Erklärung vom 3. September vollständig deckte, erklärte den Munitionsvorrat als eine vorsorglich angelegte Reserve für eine neue in Aussicht genommene Bürgerwache; das auf ein Gesetz vom 8. Februar 1804 gestützte Recht auf Errichtung eines Bürgerkorps könne der Bürgergemeinde nicht bestritten werden. In der Tat war die von den neuen Staatslenkern am 26. Mai 1832 aufgelöste Bürgerwache am 4. Dezember 1830 im Einverständnis des Kriegsrates und der Regierung organisiert und aus dem staatlichen Zeughaus bewaffnet worden. Denn die damaligen Behörden hatten einen Angriff der mit der Auslösung der Revolution drohenden Führer und Volksmassen in einigen Landbezirken auf die Stadt Bern befürchtet und daher ein städtisches Schutzkorps begrüßt. Aber nun saßen die früher mit Mißtrauen als Empörer angesehenen Elemente selbst in der Regierung und im Großen Rat, und die von ihnen geleiteten Verbände der Landpartei (Langenthaler Schutzverein) waren die protegierten Lieblinge der Regenten; daher wollte die Regierung die von der Siebnerkommission vorgetragene Logik mit dem klassischen Präjudiz nicht anerkennen und hatte auch taube Ohren gegenüber dem Hinweis auf einige Landstädte, wie Burgdorf, die Hochburg der alten Revolutionäre, die sogar Geschütze und eigene Zeughäuser besaßen.

Streitig war hauptsächlich der Sinn des vom Stadtrat erteilten Auftrags: „Zu wachen auf die Rechte und das Eigentum der Bürgerschaft, insoweit solche durch das Dekret zur Erneuerung der Gemeindebehörden gefährdet wären und dieselben im Namen des Stadtrats durch alle zum Zwecke führenden, ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu verteidigen¹⁷.“

¹⁷ Die Anklage zitierte den Schlußsatz fälschlich: „und sich dem im Namen des Stadtrats... zu widersetzen“, und suchte damit den Hochverrat zu beweisen. Die Appenzeller Zeitung, die leidenschaftliche Bundesgenossin aller Revolutionäre gegen „reaktionäre“ Regierungen folgte mit der gleichen Logik: „Also eine zu Widerstand und Aufruhr gegen den Souverän niedergesetzte und zu diesem Zwecke organisierte Behörde. Wenn das nicht ein offensichtlicher, planmäßig eingeleiteter Hochverrat ist, so gibt es keinen.“ (Nr. 78.)

Die Mitglieder der Kommission beriefen sich darauf, daß natürlich nur gesetzliche Mittel gemeint gewesen seien. Dafür bestand ein psychologisches Indiz, indem bei der Erteilung der Vollmacht jede Geheimtuerei oder gar Verschwörerstimmung fehlte. Der aus Angehörigen verschiedener Parteien zusammengesetzte Stadtrat, in welchem selbst einige Mitglieder der Regierung saßen, faßte seinen Beschuß durch einmütige Zustimmung von 111 Anwesenden; außerdem sorgten die erwähnten Resolutionen der Zünfte für eine volle Öffentlichkeit. Im Stadtrat hatte Altschultheiß Fischer die Erklärung abgegeben, daß nur gesetzmäßige Mittel in Frage kämen¹⁸; aber der latente Widerspruch lag darin, daß die vorbereitete Gegenaktion unbestritten gegen die vermuteten bösen Absichten der Regierung gerichtet war; da nun diese allein die Gesetzgebungsmaschine beherrschte, so war nicht wohl denkbar, daß der Kommission gesetzliche Mittel „zu Gebote standen“, um der feindlichen Politik zu begegnen, wie denn auch die von Oberst Tscharner auf Grund eines Beschlusses vom 4. Juni bei einer badischen Waffenfabrik in St. Blasien bestellten 400 Gewehre und die in Neuenburg verfertigten 22 000 Patronen nicht gerade einen verfassungsmäßigen Anstrich hatten.

Gegen die sich stets auf ihren guten Glauben berufende Kommission wurde die Verpackung der Patronen in Kistchen mit den Aufschriften: „Décorations pour grands salons, bouvoirs, chambres de Madame, refraîchessements pour les dames etc.“ ausgenützt und als Beweis der Verschwörungsabsicht gedeutet. Diese Aufschriften hatte indessen der Zeughausverwalter in Neuchâtel von sich aus angebracht als Sicherungsmaßregel für den Transport, da die dortigen Insurgenten im Vorjahr eine von der Berner Regierung abgegangene Sendung von militärischen Ausrüstungsgegenständen abgefangen hatten¹⁹. Wahrscheinlich konnte nicht einmal Oberst Tscharner die fingierten Aufschriften; den meisten Mitgliedern der Kommission konnte die Kenntnis von der Ankunft der Patronen nicht nachgewiesen werden.

Gewichtige Gründe sprachen gegen einen Zusammenhang mit der Werbeverschwörung und folglich auch gegen das Be-

¹⁸ Erklärung des Fürsprech Herrmann im Großen Rat vom 28. November 1832. Allg. Schweizer Zeitung, Nr. 148.

¹⁹ Fischer, Lebensnachrichten, S. 346. Anderseits bezeugte Blösch (s. Anm. 4), daß die Kistchen die gewöhnliche Beschaffenheit von Munitionskisten gehabt hatten; schon ihre Schwere mußte sofort zur Entdeckung führen.

stehen einer auf den Umsturz der Verfassung gerichteten Absicht. Tscharner war so klug gewesen, nach dem Erlass des Aufruhrgesetzes, am 24. August, als die Werbungen des Lentulus am stärksten betrieben wurden, die Gewehre abzubestellen; der vor dem Aufruhrgesetz gefaßte Beschuß vom 4. Juni war nicht strafbar; dagegen hatte ein unglücklicher Zufall²⁰ es gefügt, daß die Patronen erst nach der Publikation des Gesetzes (11. Juli) in das Stadthaus eingebracht wurden, so daß der Tatbestand unter das Gesetz fiel, welches die Sammlung von Kriegsvorräten verbot. Schließlich waren die Patronen ohne Gewehre, zwar keine Boudoirartikel, aber doch harmlose Gegenstände²¹, jedenfalls harmloser als die Kanonen, welche die Regierung von Bern in jenem Zeitabschnitt den gegen die Stadt Basel rüstenden Landschäftlern „zur Aufrechterhaltung des Friedens“ anbot.

Als weitere Anzeichen für die Unschuld der Kommission kann ihre Zusammensetzung erwähnt werden, auf die wir noch zu sprechen kommen, sowie die Tatsache, daß sie im ganzen Monat August überhaupt nie zusammengetreten war, was doch beim Vorliegen einer Verschwörung sehr seltsam gewesen wäre. Für ihr Vergehen (Anlegung eines Munitionsvorrats) sah der § 15 des Aufruhrgesetzes als Minimum eine Geldbuße von Fr. 300.— vor. Auf diese Weise hätte der einfach liegende Fall in den nächsten Wochen erledigt werden können. Dies war aber nicht der Wille der Regierung; sympathischer war ihr der Rat des „Eidgenossen“, „den Satan, den sie gefangen hielt, nicht auf sein Ehrenwort zu entlassen“. Der politische Kampf mit der Zermürbung der in der Berner Bürgerschaft angesehnen Gegner²² mußte durchgeführt werden, und das einzige Mittel, um sich die Opfer nicht entschlüpfen zu lassen, bestand in dem Dogma: Die Patronen waren für die angeworbenen Verschwörer bestimmt; die Erlacher Verschwörung war nur ein Teil des Riesenkomplotts zum Zwecke des Umsturzes der

²⁰ Das Bestreben des Fuhrmanns, seine Spesen durch Abwarten von andern Aufträgen zu vermindern.

²¹ Auch die Gewehre scheinen nicht allzu gefährliche Mordwaffen gewesen zu sein, da sie nach dem badischen Modell von 1777 angefertigt wurden.

²² Der radikale Kämpfer Jakob Baumgartner stellte ihnen in seinem Geschichtswerk, Bd. I, S. 347, das Zeugnis aus: „Männer, die die höchsten Würden im Staate bekleidet und die Zierde der alten Republik gewesen, neben solchen, die in den Tagen der Münsinger Versammlung für Erweiterung der Volksrechte eingestanden, alle jetzt die Hoffnung der städtischen Bürgerschaft.“

Verfassung. Die Verbindungstüre der beiden Verschwörungen bildete im wörtlichen Sinne das neue Törlein des Erlacherhofes.

Dieses Rüstzeug der Anklage zertrümmerte jedoch eine im ironischen Tone gehaltene Einsendung in der „Allgemeinen Schweizer Zeitung“: „Mit innerem Grauen sahen wir diese Türe an, die wie das trojanische Pferd die ruchlosen Scharen hereinlassen sollte, welche die Absicht hatten, unsere liebe Vaterstadt in Schutt und Asche zu legen; mit innigster Rührung dankten wir der gütigen Vorsehung, die uns solcher schreckensvoller Gefahr entriß; nicht ohne Entrüstung haben wir daher vernommen, daß einige Mägde und Köchinnen frech genug sind, zu behaupten, diese Türe habe immer existiert, zwar nicht neu und eichen, und sei von jeher gebraucht worden, um friedlichen Kohl, Rüben und Kartoffeln zum Gebrauch der Hausbewohner hereinzulassen.“ Der Stadtschreiber bestätigte am 10. September, daß er die Ersetzung der alten, morschen Türe durch eine neue verlangt habe²³.

Waren schon die Chancen des Prozesses gegen die Siebnerkommission von Anfang an für die Regierung sehr gering, so geriet sie durch die im September und November vorgenommenen Wahlen für die Stadtverfassungskommission und für die Konstituierung der neuen Einwohnergemeinde in Gefahr, vor der ganzen Schweiz mit der gewaltig aufgebauschten Riesenverschwörung blamiert dazustehen. Im ersten Triumph über den Sturz der Gegner hatte der „Berner Volksfreund“ im Extrablatt verkündet: „Überall herrscht lauter Jubel über die gescheiterten Hoffnungen des Patriziats! Die hiesige Bürgerschaft wird nicht länger durch eine so unsaubere Faktion sich wollen regieren lassen. Dem Juste Milieu ist der Star glücklich geschnitten worden.“ Nach den Wahlen aber lautete es anders. Die „Appenzeller Zeitung“ entrüstete sich heftig, daß von den am 19. September gewählten 31 Kandidaten nicht weniger als 28 eingefleischte Aristokraten seien²⁴ mit Inbegriff der sieben Gefangenen²⁵. „Damit hat sich die Berner Bürgerschaft völlig unumwunden zur ganzen Schweiz in eine Stellung gesetzt, die zeigt, wo nicht bloß das Zünglein und

²³ Allg. Schweizer Zeitung, Nr. 110 und 111.

²⁴ Auch die Berner Zeitung (Nr. 88) anerkannte dies mit der weiteren Erklärung: „Daß die aristokratische Partei dermalen jedenfalls ein großes Übergewicht der Zahlen besitzt, ist nach dem Ergebnis der obigen Wahlen kaum mehr einem Zweifel unterworfen.“ s. auch für die späteren Wahlsiege Allg. Schweizer Zeitung, Nr. 114 und 133.

²⁵ Die Regierung kassierte eigenmächtig ihre Wahl.

die Giftzähne, sondern der Kopf der Schlange sitzt, die das Vaterland umschlingt.“

Je günstiger sich in Beziehung auf die Prozeßlage und die städtische Politik die Situation für die Kommission zu gestalten schien, so erbitterter wurden die Anstrengungen der Regierung und ihrer Partei zur Vernichtung der Gegner. Der durch die Hetzartikel des „Berner Volksfreundes“ und durch Flugblätter des Karl Schnell geschrüte Haß wirkte sich vor allem in der Härte der Gefangenschaft aus. Wenn man auch nicht von einer eigentlich grausamen Behandlung reden kann, so wurden doch die kleinen Mittel zu Kränkungen und Schikanierungen der Gefangenen nicht verschmäht. Die durch den Radikalismus bedingte Disziplinlosigkeit der Miliz²⁶ brachte den sieben Ehrenmännern Verhöhnungen und Beschimpfungen und selbst den weiblichen Angehörigen, die zu sehr seltenen Besuchen unter strenger Überwachung zugelassen wurden, grobe Beleidigungen durch Spott oder Unanständigkeiten. Durch laute Rufe und Lärm störte die Wachmannschaft die Nachtruhe der Verhafteten. Ein Offizier, der einmal den Soldaten nachts Stille gebot, wurde bezeichnender Weise vom „Berner Volksfreund“ angegriffen²⁷. Die schlimme Behandlung, verbunden mit der starken seelischen Erschütterung, hatte bei mehreren Gefangenen eine Krankheit zur Folge; Fischer litt an Schwindelanfällen, die sich fast bis zu Ohnmachten steigerten; die Gesundheit des siebzigjährigen von Jenner und des Verwalters König war zerrüttet; trotzdem durfte keiner einen Arzt beiziehen²⁸. Eine gegen jedes menschliche Gefühl verstößende Rohheit bestand darin, daß der Oberst Tscharner noch am 10. Januar 1833, nachdem die Untersuchungshaft schon längst hätte aufgehoben werden sollen, seine todkranke Frau nicht besuchen durfte, obwohl das Haus dem Erlacherhof gerade gegenüber-

²⁶ Baumgartner, I, S. 348: „Maßlose Kontrolle durch Offiziere und Schildwachen gegen die Inquisiten, vielseitig rohe und rücksichtslose Behandlung, beleidigender Hohn ab Seiten der diensttuenden Milizen, unter denen die Indisziplin durch abgeschmacktes und leidenschaftliches Parteiwesen einheimisch geworden.“

²⁷ Auch für das Folgende: Fischer, Lebensnachrichten, S. 357 ff. Verteidigungsschrift, S. 45 ff.

²⁸ Anzug Tillier vom 27. November. Allg. Schweizer Zeitung, Nr. 144. Berner Zeitung, Nr. 119. Fischer, Lebensnachrichten, S. 367. Die harte Gefangenschaft des Hauptmann Wyttensbach bezeugte Dr. Haller am 3. Oktober: „Ich traf ihn in einem miserablen, nur für große Verbrecher bestimmten Kerker; er war sehr eng. Licht bekam der Gefangene keines ... zuerst hatte er nur magere Kost und Wasser.“ Allg. Schweizer Zeitung, Nr. 113, 120 und 123.

lag; erst zu ihrer Leiche wurde er in Begleitung eines Offiziers zugelassen²⁹. Charakteristisch waren die strengen Bestimmungen der Consigne für die Wachmannschaft, wie z. B. das Detail, daß die Gefangenen den Abtritt nur in Begleitung eines Soldaten mit Bajonett oder gezogenem Säbel aufsuchen durften, oder die Vorschrift, daß das ihnen aus einem Hotel gelieferte Essen peinlich untersucht werden mußte. Alle diese Schikanierungen verfolgten den Nebenzweck, die sicherlich keiner körperlichen Gewalttat fähigen Männer im Lichte von höchst gefährlichen Staatsverbrechern erscheinen zu lassen³⁰.

Um die Suggestion der gräßlichen, von der wachsamen Regierung verhinderten Mordnacht am Leben zu erhalten, blieb der Belagerungszustand aufrecht erhalten, nachdem die kopflos angezettelte Verschwörung schon am 1. September zusammengebrochen war³¹. „Noch immer sieht unsere Vaterstadt einem Waffenplatz ähnlich,“ schrieb die „Allgemeine Schweizer Zeitung“ am 1. Oktober. „Unsere Garnison beläuft sich auf zirka 1000 Mann; den ganzen Tag hindurch hört man die lärmende Trommel, die schallenden Hörner, und das durch die Stille der Nacht tönende „Wer da“ der Schildwachen schreckt den ruhigen Bürger aus seinem Schlaf.“

Die lange Haft wurde für die Gefangenen umso mehr zur Qual, als sie sehr selten verhört wurden. Wochenlang kümmerte sich unter Verletzung einer strengen Prozeßvorschrift kein Untersuchungsrichter um sie³². Anton von Tillier, der als Führer der kleinen liberalen, von links und von rechts angegriffenen Mittelpartei auf den Schultheißen Fischer und seine Anhänger im allgemeinen nicht gut zu sprechen war³³, bezeugte trotzdem in einem dem Großen Rat am 27. November 1832 eingereichten Anzug seine Entrüstung über die unerhört lange, harte Untersuchungshaft mit den gesetzlichen Verstös-

²⁹ Verteidigungsschrift, S. 54. Auch der Polizeidirektor Bondeli durfte seine gelähmte Frau nicht besuchen; sie mußte in einem Tragsessel zu ihm gebracht werden. Allg. Schweizer Zeitung, Nr. 123.

³⁰ Fischer, Lebensnachrichten, S. 368.

³¹ Vgl. die Bagatellisierung der Werbeverschwörung durch Prof. Hepp, Darstellung S. 77.

³² Fischer blieb vom 3. November einen Monat und vom 12. Dezember 50 Tage, die andern 70 Tage lang ohne Verhör. Verteidigung S. 52.

³³ Fischer, Lebensnachrichten, S. 312, 314, 433. In seinem Organ, der Berner Zeitung, hatte von Tillier zuerst den Hochverratsversuch im allgemeinen scharf verurteilt, aber in der Nummer vom 8. September erklärt, daß den Mitgliedern der Siebnerkommission nach ihrem ehrenhaften Charakter keine gewaltsame Umwälzung zuzutrauen sei.

sen³⁴. Seinen Antrag auf Freilassung der Gefangenen oder wenigstens Milderung der Haft lehnte der Große Rat mit starker Mehrheit ab; dagegen verfügte das Obergericht am 10. Dezember endlich die Entlassung von fünf Mitgliedern der Kommission, während Fischer noch bis am 21. Februar und Tscharner sogar bis am 13. April in der Haft bleiben mußten³⁵.

Derjenigen Partei, welche die Stimme des befreiten souveränen Volkes der Gottesstimme gleich zu setzen pflegte, tönte der laute Jubel, mit welchem eine große Menge der Bürgerschaft jeweilen die Entlassenen feierte, unangenehm in den Ohren, und die Beleuchtung der Häuser war ihren Augen widerwärtig³⁶. Einen besonders pikanten Reiz als Kennzeichnung des Zeitgemäldes bot die eigenartige Verfügung, daß in dem neugeborenen Freiheitsstaat Bern bei einer Wilhelm Tell-Aufführung des Stadttheaters nach der Freilassung Fischers das in der ganzen Welt berühmte Freiheitsbekenntnis Schillers nicht gesprochen werden durfte³⁷.

Mit der Entlassung der sieben Männer aus der Untersuchungshaft war indessen das Ende ihrer Leiden noch nicht gekommen; erst jetzt begann die von der radikalen Partei beherrschte Staatsmaschine mit unglaublichen Tücken auf ihre Vernichtung hin zu arbeiten. Bevor wir uns diesem unerquicklichen Kapitel zuwenden, haben wir den einzelnen verfolgten Männern einige Worte zu widmen.

Emanuel Friedrich von Fischer (1786—1870) bekannte sich stets zu einer konservativen Gesinnung, die aber von starrer Befangenheit frei war; während seiner Gefangenschaft berief er sich mit Stolz darauf, daß er im Jahre 1824 als junger Ratsherr im gleichen Hôtel d'Erlach, das damals als französische Botschaft diente, von dem gerissenen und gleichzeitig unverschämten Gesandten, dem Marquis de Moustier, mit dem Schaffotte bedroht worden war, weil er zusammen mit den beiden Schultheißen die nationalen schweizerischen In-

³⁴ In seinem Anzug bezeugte von Tillier auf Grund seiner Erfahrung als Oberrichter, daß unter dem alten Régime der Unterbruch eines Verhörs um 3 Tage Aufsehen erregt und der Unterbruch um eine Woche dem Untersuchungsrichter eine ernste Rüge zugezogen habe.

³⁵ Verteidigung, S. 57. Der Staatsanwalt hatte schon 40 Tage vorher seine Entlassung beantragt.

³⁶ Allg. Schweizer Zeitung, Nr. 149. N. Berner Taschenbuch, S. 260.

³⁷ „Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht, / Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden, / Wenn unerträglich wird die Last —greift er / Hinauf getrosten Mutes in den Himmel / Und holt herunter seine ew'gen Rechte.“ etc. bis „Schwert gegeben.“ Fischer, Lebensnachrichten, S. 371.

teressen verteidigte, während die späteren radikalen Partei-
größen und Schultheiße, Tscharner und Lerber, sich im Erlacherhof bei prunkvollen Gastmählern von dem schlauen Franzosen ködern ließen und sich als unbedingte Anhänger der „Ultraroyalisten“ bekannten³⁸.

Die Tagsatzung vom Dezember 1830, die infolge des Eintritts der politischen Krisis eine so große Bedeutung erlangte, leitete der 1827 zum Schultheißen gewählte Fischer so vorzüglich, daß ihm beide Parteien auf der Bundesversammlung ihre Bewunderung zollten³⁹. Kurz darauf, am 13. Januar 1831, setzte er im Einverständnis mit dem Schultheißen von Wattenwyl den Beschuß des Großen Rats von der fundamentalsten Wichtigkeit durch; den Verzicht auf die Staatsgewalt und ihre Übertragung auf einen Verfassungsrat. Die Arbeiten dieser konstituierenden Behörde und die von Anfang an gegen die Bürgergemeinde und das Patriziat bekundete feindliche Tendenz bewirkten aber die Gegnerschaft Fischers gegen den Verfassungsentwurf und das neue Regime.

Er war der Einzige der Siebnerkommission, der durch drei mit dem Werbekomplott in Zusammenhang stehende Akten belastet wurde⁴⁰. Der erste, die Handschrift des Majors Fischer tragende Brief ohne Datum atmete allerdings eine Verschwörerstimmung aus; er schilderte die für eine Erhebung gegen die Regierung günstigen Verhältnisse in mehreren Ämtern und gab, mit auffallend niederen Zahlen, für ein paar Bezirke die Anhänger an, auf die man hoffen könne, enthielt aber auch die Bemerkung: „Frutigen lässt mir sagen, wie Wimmis, mit dem Warten kann man nur gewinnen.“ Dieser Brief wurde bei der Haussuchung im Sekretär des Altschultheißen gefunden⁴¹; er erklärte seinen Besitz so, daß ein Freund⁴²

³⁸ Fischer, Lebensnachrichten S. 192 ff., 202 und 335. Es handelte sich um den versuchten Widerstand gegen den französischen Zollkrieg mit dem gescheiterten Retorsionskonkordat. ³⁹ Anzug Tillier (s. Anm. 28).

⁴⁰ Der Wortlaut der drei Briefe ist im N. Berner Taschenbuch 1898, S. 268—70 enthalten; die beiden des Altschultheißen sind auch bei Fischer, Lebensnachrichten, S. 360—364 mit Kommentar abgedruckt.

⁴¹ Die Tatsache, daß der Brief im Fach des Sekretärs obenauf lag, widerlegt die etwas hämische Unterstellung von Tilliers (I, S. 183), die auch Bähler vertrat, daß die Kommissionsmitglieder ihre belastenden Papiere hätten beseitigen können; Fischer hätte allerdings genug Zeit gehabt, den Brief, der ihn am ehesten verdächtigen konnte, zu vernichten. Lebensnachrichten, S. 352.

⁴² Wahrscheinlich Alt-Säckelmeister von Muralt, der im Schreiben vom 24. August zusammen mit Steiger von Riggisberg als Bremser bezeichnet ist. Beide wurden nachträglich verhaftet.

ihn auf das gefährliche Treiben seines Vetters aufmerksam gemacht und, da er den Worten keine ernsthafte Bedeutung habe schenken wollen, ihm als Beleg das an einen andern gerichtete Schreiben übersandt habe. In seinen eigenen, auf dem Eichberg vorgefundenen Briefen vom 9. und 24. August mahnte er seinen Vetter zur Besonnenheit. Der erstere gab dem Major in verhüllten Wendungen, in Besprechung einer Reise, zu verstehen, daß die Machenschaften des Lentulus und des Werdt von Toffen starken Verdacht erregt hätten, und schärfte ihm ein, vor einer Besprechung ja nichts gefährliches vorzunehmen. Die Worte: „Meine Gesundheit wird es nicht zugeben, daß ich im Laufe dieses oder des nächsten Monats Bergreisen mache; ich wünsche also sehr, daß du keine Abrede zu einer solchen triffst“, bedeutete ein klares Abrücken von dem Verschwörungszauber. Noch schärfer war diese Tendenz im zweiten Schreiben erkennbar. Es spielte auf die Gerüchte über die verschiedenen Zusammenkünfte an und charakterisierte den Major Fischer als einen unbesonnenen, der kritischen Prüfung der Verhältnisse unfähigen Draufgänger⁴³, welcher der Zügelung bedürfe; dies kam dann hauptsächlich im Schlußpassus zum Ausdruck: „Unter diesen Umständen ist es mehr als wahrscheinlich, daß man versuchen wird, dich durch agents provocateurs und faux frères in eine Falle zu locken, wo du für die gute Sache verloren und nutzlos zugrunde gerichtet wärest. Der Apfel ist noch nicht reif. Es braucht noch ein wenig Geduld; kommt es an die Zeit, so wirst du gewiß nicht vergessen.“ Daraus ist klar ersichtlich, daß zwar Emanuel Fischer grundsätzlich einer Verschwörung nicht abgeneigt war⁴⁴, daß er aber an eine Beteiligung an den damaligen unreifen, törichten Umtrieben der Herren Lentulus und Konsorten ganz gewiß nicht gedacht hat.

Oberst K. L. Tscharner war als Besteller der Gewehre und Patronen am zweitstärksten belastet, obwohl er nur den Auftrag der Kommission erfüllt hatte; außerdem wurde er des Zusammenhangs mit dem Werbekomplott bezichtigt, weil er eine Musterflinte durch Hauptmann Lentulus hatte begutachten lassen. Nicht unwesentlich war wohl sein persönliches Verhältnis

⁴³ Damit stimmt das Zeugnis des Mitangeklagten Major Lörtscher überein, Fischer verstehe sich nur auf seinen Hund und seinen Stutzen. N. Berner Taschenbuch 1898, S. 244.

⁴⁴ Dies galt wohl nur in gefühlsmäßiger Beziehung; denn seinem klaren Verstand konnte die Einsicht nicht fehlen, daß die Chancen für eine Gegenrevolution viel ungünstiger waren als im Januar 1831, als er selbst jeden Widerstand für nutzlos hielt.

zu Fischer, dessen Schwester er nach dem Tode seiner ersten Frau noch während der Dauer des Prozesses geheiratet hatte.

Ferdinand von Jenner (1762—1837) hatte im Jahre 1803 von der Helvetischen Republik die Berner Finanzverwaltung in einem vollständig zerrütteten Zustand mit einer starken Schuldenlast übernommen; im Jahre 1826 übergab er sie seinem Nachfolger mit einem Reinvermögen von 13 Millionen Franken alter Währung, ohne daß das Land jemals direkte Steuern bezahlt hätte; er selbst war unbemittelt. Im erwähnten Anzug spielte von Tillier darauf an, daß die politischen Emporkömmlinge ihre schönen Besoldungen⁴⁵ dank der Uneigennützigkeit des Greises, den sie ins Gefängnis geworfen hatten, genießen könnten⁴⁶.

Im Jahre 1814 hatte von Jenner zu den wenigen Einsichtigen gehört, welche die legitimistische, reaktionäre Wiederherstellung der alten Zustände und auch den Anschluß neuer, bisher fremder Landesteile bekämpfte⁴⁷; er starb vor Beendigung des Prozesses am 21. November 1837.

Mit den drei Genannten vertrat alt Ratsherr Bernhard von Dießbach das Patriziat; die Erwählung in die Kommission hatte er seiner Stellung als Vizepräsident des Stadtrats zu „verdanken“.

Die andern drei Mitglieder der Kommission bekannten sich dagegen zu liberalen Anschauungen, vor allem Oberstleutnant Dr. Franz Hahn, Fürsprech⁴⁸; der freisinnige Teil der Bürgerschaft hatte ihn im Dezember 1830 zum Kommandanten der Bürgerwehr gewählt⁴⁹ unter Ablehnung des von der alten Regierung vorgeschlagenen Oberst Gatschet. Diese Bürgerwehr hatte auch eine Verteidigung des alten Regimes abgelehnt und zu den von einem Teil der Regierung angeworbenen 600 „Roten“ eine gegensätzliche Stellung eingenommen, indem sie sich

⁴⁵ Die Regierung hatte sich durch den Großen Rat im Jahre 1832 die für jene Zeit hohen Besoldungen von Fr. 3000.—, Schultheiß Fr. 5000.—, bewilligen lassen, die ihr politischer Mitkämpfer, der „Schweizerische Republikaner“ am 2. März 1832 als undemokratisch rügte.

⁴⁶ Sie waren undankbar genug, dem unvermöglichen von Jenner das vom Großen Rat im Jahre 1826 bewilligte Ruhegehalt zu entziehen.

⁴⁷ A. D. B. von Blösch.

⁴⁸ Baumgartner, I, S. 109, 100 und 347.

⁴⁹ Vgl. den Anzug von Tilliers: „Noch war vielen der Enthusiasmus gegenwärtig, mit welchem vorzüglich der freisinnige Teil der Einwohnerschaft von Bern am 5. Dezember des verhängnisvollen Jahres einen ihrer Mitbürger als denjenigen bezeichnete, dem zur Aufrechterhaltung der Freiheit besser als irgend einem andern die Anführung der soeben errichteten Bürgerwache vertraut werden könne.“

nur zum Schutze der Stadt vor Unruhen verpflichtete. Am berühmten Münsingertag (10. Januar 1831) trat Hahn für die Verfassungsrevision ein, wollte sie aber dem Großen Rat übertragen. Dadurch war er gegenüber den ungestümen Brüdern Schnell in das Hintertreffen geraten und zog sich später von der Bewegung, die immer mehr in das Fahrwasser des Radikalismus glitt, zurück⁵⁰.

Dr. med. Friedrich Lutz, Oberfeld- und Garnisonsarzt⁵¹, war der Gründer eines der alten Regierung feindlich gesinnten Burgerleists gewesen⁵², und auch Königs Gesinnung war liberal⁵³.

Schon diese Zusammensetzung der Kommission aus politisch heterogenen Elementen⁵⁴ ließ eine Verbindung mit der Werbeverschwörung als phantastisch erscheinen, wie denn auch der Tübinger Professor Hepp, der im Jahre 1833 als außerordentlicher Staatsanwalt im Verschwörungsprozeß geamtet hatte, die Erklärung abgab: „Das Unternehmen jener Komplottanten... war so unklug und übel angelegt, daß man wahrlich die Kommission des Berner Stadtrats für verrückt halten müßte, wenn sie sich in ein solches Komplott auch nur einigermaßen eingelassen hätte; zu geschweigen, daß Herr von Lentulus und seine nächste Umgebung notorisch mit den Parteien des Landes in gar keiner Berührung standen, vielmehr von ihnen abgestoßen wurden⁵⁵.“

Schon Ende Oktober 1832 hatte ein dem Obergericht erstatteter Untersuchungsbericht festgestellt, daß sich gegen die Mehrzahl der Angeklagten „in der ganzen Untersuchung nicht das entfernteste Indizium vorfinde, daß sie von den Umtrieben zu Reaktionsversuchen Kenntnis gehabt oder gar Anteil an den-

⁵⁰ Baumgartner (I, S. 109) nannte ihn aus diesem Grunde einen „liberalen Doktrinär“; er bezeugte aber, daß das Volk an der Münsinger Versammlung mit Ehrfurcht zu ihm aufgesehen habe.

⁵¹ geb. 1785, seit 1802 helvetischer und später französischer Militärarzt; er wurde 1815 eidgenössischer Oberfeldarzt und starb 1861; er war der Schwager von Dr. Hahn.

⁵² Der freisinnige Bähler schrieb über die früher nicht regimentsfähige Bürgerschaft: „So bildete sich gewissermaßen im Gegensatz zum regierenden Patriziat in diesen Kreisen eine liberale Partei, welche den von der Regierung nicht gern gesehenen Bürgerleist gründete.“ Dr. Lutz gehörte auch zu den Gründern des Zofingervereins. N. Berner Taschenbuch 1898, S. 240: „Man feierte die Glanzzeit eines gesunden Bürgertums mit Laupenfesten.“ ⁵³ Fischer, Lebensnachrichten, S. 344, Anm.

⁵⁴ Auch von Tillier (I, S. 184) schrieb: „Die Zusammensetzung der Siebnerkommission war merkwürdig, da vier von ihnen vor kurzem noch den übrigen drei Patriziern lebhaft entgegengewirkt hatten.“

⁵⁵ Hepp, Darstellung S. 99.

selben genommen hätten“. Einzig für Fischer blieb die Frage einer Mitwissenschaft offen; doch verneinte das Obergericht in seinem Entscheide vom 14. Juni 1833 auch für ihn die Konnexität mit dem Werbeprozeß und verfügte die unabhängige Fortführung des Prozesses gegen die Stadtratskommission, so daß in Kürze ein polizeigerichtliches Urteil zu erwarten war; aber damals galt in Bern der Satz: Das Obergericht denkt und die Regierung lenkt!

Um die ganze von niederer Verleumdungssucht, politischer Berechnung und fanatischem Haß erfüllte Atmosphäre in Bern richtig zu würdigen, möge man sich die allgemeine Schilderung über die schon im Anfangspunkte der Berner Regeneration aufgewühlten Leidenschaften durch Müller-Friedberg, den verdienstvollen Gründer des Kantons St. Gallen und Historiker, vor Augen halten: „Wären die Kerker (sc. beim Abtreten der alten Regierung) angefüllt gewesen, hätte das Blut von Schaffotten geströmt, wäre das Land in Unsicherheit, Barbarei, Armut versunken, die Regierung zur Bereicherung ihrer Mittel verschuldet gewesen: Haß und Rachsucht hätten nicht stärkere Ausdrücke gefunden, als in Druckschriften und Reden vorkamen, die sich des Beifalls der Machthaber erfreuten⁵⁶.“ Weitaus die stärksten, bald im Vordergrund stehenden, bald andere vorschiebenden Hetzer waren die Brüder Karl und Johann Schnell⁵⁷; der Letztere, Professor der Naturgeschichte, gilt als der mildere; aber auch sein Charakter wird durch die folgende Rede im Großen Rat genügend beleuchtet: „Man sollte auf die Aristokraten Jagd machen wie auf die Wölfe⁵⁸, um sie alle zu vertilgen; nur einer derselben dürfte am Leben bleiben; diesen sollte man in einen Käfig gesperrt im Lande herumführen und dem Volke sagen: Seht! Das ist ein Aristokrat, das waren eure Peiniger, die euch das Blut aus den Nägeln sogen⁵⁹.“

⁵⁶ Müller-Friedberg: „Schweizerische Annalen oder die Geschichte unserer Tage seit dem Julius 1830, II, S. 441.

⁵⁷ Baumgartner (S. 401): „Hauptanreger aller dieser Gewaltschritte war Regierungsrat Karl Schnell;“ dagegen hatte sich der älteste Bruder Ludwig, Schriftführer des Verfassungsrats, bald von der Politik zurückgezogen.

⁵⁸ Die Wölfe dienten damals als das typische politische Schimpfwort für die Patrizier; in einer Flugschrift Karl Schnells mit dem Titel: „Hüte dich, o Volk, vor den Wölfen im Schafpelz“ findet sich auf 16 Seiten achtmal die Schmähung „Wölfe im Schafpelz“, daneben zwölfmal „Jesuiten und Pfaffen“.

⁵⁹ Hepp, Darstellung S. 20; s. u. Anm. 66.

Unter Berücksichtigung der unerhörten Provokation durch ähnliche haßerfüllte Artikel des „Berner Volksfreunds“ kann man die sehr scharfe Sprache, zu welcher die „Allgemeine Schweizer Zeitung“ in einem Gegenangriff sich hinreißen ließ, wohl verstehen. Nach einer Vergleichung jenes Blattes mit einem Revolutionsjournal Marats erhob der Artikel die folgende Anklage: „Mit teuflischer Wut werden die Beschuldigten... durch den „Volksfreund“ verfolgt und verleumdet; schlängenartig besudelt er zuerst mit seinem giftigen Geifer die Männer, welche er später als Opfer zu verschlingen wähnt, und je höher diese Männer vor kurzem noch gestanden, je größer und allgemeiner die Achtung, welche sie genossen, je wütender sind die Ausfälle, welche gegen sie gerichtet sind⁶⁰.“

Höchst interessant ist es, daß wir als Gewährsmann für die Charakterisierung der radikalen Kampfmethode denjenigen Politiker anführen können, der in vorderster Reihe für den Radikalismus gestritten und seinen Sieg im Kanton St. Gallen durchgesetzt hatte; er war auch derjenige Gesandte auf der Tagsatzung, der in den Verhandlungen über die Basler Wirren von keinem Andern an Schroffheit und feindlicher Einstellung gegen die Basler übertroffen worden ist: Jakob Gallus Baumgartner. In seinem Geschichtswerk (S. 400) äußerte er sich zum ersten Stadium des „Erlacher Prozesses“: „Nichts stand einer ordentlichen Beurteilung durch die Richter entgegen... Allein die herrschende Partei wollte Schuldige ersten Ranges haben und goß jahrelang und mit schrankenloser Leidenschaft einen unerschöpflichen Vorrat von Gehässigkeiten über die Männer aus, welche in ihren Augen die Stütze des ehemaligen Patrizials, sowie die geheimen Leiter der Unternehmung von 1832 gewesen.“

Die zweite Phase des politisch aufgezogenen Verschwörungsprozesses, den Professor Hepp in seiner aktenmäßigen Darstellung als abschreckendes Beispiel einer Kabinettsjustiz gebrandmarkt hatte, kennzeichnet sich durch die Verschleppungstaktik, oder genauer gesagt durch die Vertauschung der passiven Parteirolle. Die Angreifer ließen in dieser Periode einstweilen von ihren Opfern, die ihrem Griffe entrückt waren, ab und suchten die Entscheidung im Kampfe gegen das unfügsame Obergericht zu erzwingen. Die im Langenthaler Verein zusammengefaßten Schutzvereine eröffneten, gleichzeitig in Ausschlachtung eines andern Falles, der einen patrizischen

⁶⁰ 1832, Nr. 145.

Notar Stettler betraf⁶¹, ein erbittertes Kesseltreiben gegen das Obergericht, welches die Beute ihrer Rache entziehen wollte. Ihr Vorkämpfer im Großen Rat war der Fürsprech Jaggi, dessen eigener Bruder im Obergericht saß. Er begann seine Rolle als öffentlicher Ankläger in der Augustsitzung 1833, indem er dem Großen Rat vormalte, daß die Freilassung der Angeklagten die Exequierung einer Todesstrafe verhindern werde. Am 30. November 1833 reichte er dem Großen Rat einen Antrag auf Abberufung einer Kammer des Obergerichts ein, die im Falle Stettler ein zu mildes Urteil erlassen habe⁶². Seine Hetzrede variierte das Thema der grausamen Bestrafung von leicht fehlbaren Armen und der Begünstigung der schwerer Verbrechen angeklagten Patrizier, die frei herumliefen. Am 20. Februar 1834 begründete Jaggi im Großen Rat seinen Antrag auf Abberufung des ganzen Obergerichts. Die von ihm und seinen Gesinnungsgenossen vorgebrachten Argumente strotzten von unbewiesenen Behauptungen, gehässigen Unterstellungen und phrasenhaften, mit einer grotesken Sophistik ausgestatteten juristischen Theorien, die von den baurischen Großräten willig geschluckt wurden. Der in der Verfassung sanktionierte Grundsatz der Trennung der Gewalten mit dem speziellen Prinzip der Unabsetzbarkeit der Gerichte, sowie der von den Mitgliedern des Obergerichts geleistete Eid, die Abstimmungen geheim zu halten⁶³, wurden von den wilden Stürmern als leere Ausflüchte beiseite geschoben; dies alles habe nur für Monarchien einen Sinn, während in einer Republik die Richter den Repräsentanten der Souveränität unterworfen seien. Wenn das Obergericht dies nicht einsehe, so beweise es dadurch, daß ihm der Geist der neuen Volksbewegung fremd

⁶¹ Er hatte eine formelle Fälschung begangen, indem er die bei der Abfassung eines Testamentes unterbliebene Unterzeichnung der beiden Zeugen nach dem Tode der Erblasserin nachholen ließ.

⁶² Vgl. Anm. 56. Das Obergericht hatte ihn zu sechs Monaten Gefängnis und vier Jahren Einstellung im Notariat verurteilt. Jaggi forderte acht Jahre Kettenstrafe! Zur Vergleichung sei bemerkt, daß in unserer Zeit ein Basler Advokat wegen einer formellen Fälschung zu drei Tagen Gefängnis verurteilt worden ist. — Der „Berner Volksfreund“ verriet den wahren Grund der Hetze: Es sei gefährlich, dem Obergericht den Entscheid in dem viel wichtigeren Prozeß gegen die Spezialkommission des Stadtrats zu überlassen (1834, Nr. 4).

⁶³ Zuerst sollten nur diejenigen Oberrichter, die für das „zu milde“ Urteil Stettler gestimmt hatten, abgesetzt werden; als die Bekanntgabe der Abstimmung verweigert wurde, dehnte Jaggi seinen Antrag auf Abberufung des ganzen Obergerichts aus.

und widerwärtig sei, was allein schon als ein genügender Grund für seine Abberufung gelten müsse. Als besonders beschämend ist die Tatsache zu verzeichnen, daß mehrere Mitglieder der Regierung, sowie der Landammann (Großratspräsident) dieses juristische Kauderwelsch billigten und Herrn Jaggi den doppelten Dank des Großen Rats für seine Verdienste aussprachen. Die über die vorläufige Abweisung des Antrags, mit Überweisung an eine Spezialkommission, entrüsteten Scharfmacher tröstete der Landammann mit dem Hinweis auf die Chancen bei der nächsten gesetzlichen Erneuerung des Obergerichts. Am 20. März 1834 trug die vom Großen Rat als Sicherheits- und Wohlfahrtsausschuß über das Obergericht eingesetzte Spezialkommission ihren Antrag auf seine Abberufung vor; nur mit knapper Not konnte eine Mehrheit des Großen Rats dem Obergericht wenigstens das Recht einer Verteidigung in einer kurzen Frist retten. Die Entscheidung erfolgte am 6. Mai 1834. Das Obergericht hatte eine würdige und sachliche Rechtfertigung und Verwahrung eingegeben⁶⁴; inzwischen waren die wilden Wogen des Berner Radikalismus durch die Niederlage der französischen Republikaner in den Blutszenen von Lyon und Paris gedämpft worden. Anderseits hatte sich aus der ganzen Schweiz und zwar, was sehr anzuerkennen ist, auch aus freisinnigen Kreisen eine große Entrüstung gegen diesen Versuch der Unterwerfung eines Gerichts durch die Exekutive und das Parlament offenbart. Namentlich aber lautete das Gutachten von drei Zürcher Rechtsglehrten für die Gegner des Obergerichts wahrhaft vernichtend⁶⁵. Dies hinderte die Brüder Schnell nicht, auch in der neuen Sitzung des Großen Rats vom 6. Mai 1834 in der heftigsten Weise gegen das Obergericht zu toben. Besser als jedes Referat orientiert die folgende bei anderer Gelegenheit erfolgte Äußerung über das Rechtsgefühl des Professors Johannes Schnell: „Geht mir mit euren ver-

⁶⁴ Wir verweisen auf die Aktensammlung: „Berner Verfassung und Regierung; Obergericht.“ Den Bericht der Großratskommission hatte der deutsche Flüchtling Gärth (s. Anm. 71) verfaßt.

⁶⁵ Das Gutachten von Prof. Bluntschli, Oberrichter Ulrich und Dr. Finsler enthielt unter der Annahme, daß im Falle Stettler ein anderer Entscheid denkbar gewesen wäre, den Satz: „Wer nicht in den Strudel der Parteien mit hineingerissen ist und nicht seine Besinnung verloren hat, für den ist es schwer, nur zu glauben, daß irgendwo in der Welt jemand es wagen würde, selbst dem absolutesten und zugleich despotischsten Tyrannen vorzuschlagen, daß er wegen eines einzelnen unrichtigen Urteils das höchste Gericht des Landes als unfähig erklären und abberufen möchte.“

fluchten Formalitäten! Was bedarf es einer langen Untersuchung? Sieben Tannen und hinauf mit den Sieben⁶⁶!“

Aber der Große Rat mußte wohl oder übel sich damit begnügen, dem Obergericht das ernste Mißfallen auszusprechen und ihm seine Existenz und damit seine Schutzrolle gegenüber der Siebner Kommission zu belassen — bis zum Termin der gesetzlichen Erneuerung. Der Ausbruch der blinden Wut gegen das Obergericht war umso weniger verständlich, als dieses nicht etwa ein Überbleibsel des alten konservativen Regimes gewesen ist, sondern vom gleichen Großen Rat, der es derart grob besudelt hat, am 3. Oktober 1831 gewählt worden war; ihm gehörten denn auch in der Mehrzahl liberale Mitglieder an, die für die Verfassungsrevision eingestanden waren.

Inzwischen hatte die Regierung, in die im Jahre 1833 Karl Schnell eingetreten war⁶⁷, die zu wenig unterwürfigen Organe der Untersuchungsbehörden eliminiert. Der Statthalter Roschi, der als Anhänger und Protégé der Regierungspartei und überdies als Gründer der Berner Freimaurerloge keiner reaktionären Gesinnung verdächtig war, hatte die Untersuchung aus Überdruß an den politischen Intrigen bald abgegeben⁶⁸; der erwähnte außerordentliche Staatsanwalt Hepp und der Gerichtspräsident von Bern wurden ausgeschaltet, und an ihrer Stelle zuerst der Präsident Mani von Thun, ein leidenschaftlicher Politiker, und später der Amtsrichter Fr. Tscharner, den Fischer als den Sohn seines Todfeindes bezeichnete, mit der Untersuchung betraut. Der Inhalt der von Tscharner am 1. Februar 1834, also fast anderthalb Jahre nach der Verhaftung, vorgelegten Anklageakte ging im wesentlichen nicht über die von der Kommission bereits am 1. September 1832 publizierten Erklärungen hinaus. Einzig einen neuen Fund glaubte der Ankläger verwerten zu können. Es betraf eine für die Vergleichung mit unserem modernen Problem der Arbeitsbeschaffung interessante in Aussicht genommene soziale Hilfsaktion. Die Kommission des Stadtrates hatte am 30. Juli 1832 der

⁶⁶ N. Berner Taschenbuch 1898, S. 253. In der Großeratssitzung verwandte Johann Schnell wiederum die zügigen Phrasen: „Das bezeugt, daß Richter im Obergericht sitzen, welche die Grundsätze der Verfassung nicht im Herzen tragen, sondern denselben gerade entgegen sind. Der Grundsatz, daß wir der Mäjestät des Volkes huldigen sollen, wird von denselben mit Verachtung behandelt.“

⁶⁷ Im Jahre 1834 nahm er schon seinen Austritt, ließ sich aber am 8. März 1837 wieder in die Regierung wählen, worauf ihn Neuhaus am 24. September 1838 stürzte.

⁶⁸ N. Berner Taschenbuch 1905, S. 9 ff.

Stadtbaukommission für die Durchführung einer Straßenbaute mit der Anstellung von 80 bis 100 Arbeitslosen einen Kredit bewilligt, da bei der damaligen Teuerung, nachdem der Preis der Kartoffeln bereits die dreifache Höhe erreicht hatte, eine schwere Notlage bestand. Diese Arbeitsbeschaffung wurde der Siebnerkommission als ein Versuch zur „Werbung“ mit der Absicht, die Verfassung und Regierung zu stürzen, ausgelegt. Daß die Stadtbaukommission aus freisinnigen Mitgliedern bestand und die Anstellung gar nicht vornahm, weil sich die Verhältnisse im August gebessert hatten, war nach der Anklageakte gleichgültig. „Genug der Befehl war gegeben.“

Diese Unterstellung führte hauptsächlich zu der äußerst merkwürdigen gewundenen Fassung des die Schuldfrage resümierenden Passus: Die erste Hälfte der Satzperiode gab das Fehlen jedes Beweises für den Zusammenhang mit dem Hochverratsversuch zu; die zweite Hälfte entwickelte dagegen die Auffassung, daß das Zusammenfallen des Zeitpunktes des Delikts der Siebnerkommission „mit denjenigen Gerüchten von Werbungen unter eben dieser arbeitenden Klasse... sehr auffallen und den allerhöchsten Verdacht der Konnexität begründen müsse.“

Zehn Tage früher hatte dagegen das Obergericht nochmals den Zusammenhang zwischen dem Vergehen der Siebnerkommission und dem Werbekomplott verneint. Nun griff aber die Regierung ein; in der gleichen Großratssitzung vom 20. März 1834, in welcher über die Absetzung des Obergerichts gestritten wurde, legte die Regierung einen Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des Obergerichts und Feststellung der Konnexität vor. Obwohl kein einziges Mitglied des Großen Rats imstande war, die bereits auf 15 000 Folioseiten angeschwollenen Prozeßakten zu studieren, kassierte der Große Rat schon am zweiten folgenden Tage das Urteil des Obergerichts. „Das war zu jener Zeit das Recht und die Rechtpflege in Bern,“ schrieb Baumgartner (S. 401).

Der Machtentscheid, der in psychischer Beziehung den Mitgliedern der Stadtratskommission wiederum den Charakter von Hochverrätern beimaß⁶⁹, hatte zwar nur eine prozeßrechtliche Bedeutung; er verhinderte die Befreiung der sieben Män-

⁶⁹ Die gleiche Tendenz verfolgte die Drucklegung der Untersuchungsakten in acht Bänden, sowie die Verteilung einer gegen die „Hochverräte“ gerichteten Tendenzschrift an die Schulen; sie war von dem wandelbaren Heinrich Zschokke verfaßt und kostete nicht weniger als 100 Dubliconen. Fischer, Lebensnachrichten, S. 384.

ner von dem auf ihnen lastenden Druck durch ein mildes Urteil; sie gerieten nun unter das langsam mahlende Räderwerk des gegen „Lentulus und Mithafte“ angestrengten Riesenprozesses. Gestützt auf diese solidarische Verbundenheit der Angeklagten mit den Hochverrätern hatte sich auch die Regierung das Recht angemaßt, die angesehenen Männer, ungeachtet ihrer Verdienste um die Stadt Bern und den Staat, durch einfaches Dekret ihrer politischen Ehrenrechte zu berauben⁷⁰.

Ferner nahm die Regierung ihre Zuflucht zu einem neuen Staatsanwalt namens Dietiker, den sie sich auffallenderweise aus Aarau verschrieb, obwohl der Altbürgermeister Herzog ihn als unfähig bezeichnet hatte. Noch grotesker war die Anstellung eines Substituten, eines geflüchteten Demagogen Dr. Gräth aus Frankfurt, der auch über den Namen Müller und andere verfügte⁷¹. Beide Wahlen wurden durch die Schutzvereine durchgesetzt. Das wesentlichste Ereignis im langen Prozeßverlauf war im übrigen die 1836 erfolgte teilweise Erneuerung des Obergerichts, das nun an Stelle der ausgetretenen Mitglieder mit 17 Anhängern der Regierungspartei versehen werden konnte. Damit erreichte die Exekutive und der Große Rat den ersten Triumph, die am 6. September ergangene Feststellung der Konnexität, allerdings nur mit dem sehr bedeutungsvollen Umstand, daß das Obergericht sich nicht zu einer Begründung des Urteils entschließen konnte.

Noch einmal schien die zum Opfer ausersehene Kommission der gehässigen Verfolgung durch die Kabinetsjustiz entrinnen zu können. Das Amtsgericht Bern sprach Ende des Jahres 1837 die sechs Männer (von Jenner war, wie erwähnt, gestorben) vom Verbrechen des Hochverrats frei und auferlegte ihnen nur eine Geldbuße für die heimliche Aufbewahrung der Munition. Die Regierung verhinderte die Bekanntgabe des Urteils; es durfte nicht einmal den Angeklagten eröffnet werden. Noch zwei Jahre dauerte der Endkampf, ohne daß in der Zwischenzeit wichtige Schritte erfolgten, außer der Einreichung einer neuen Anklageschrift am 11. Dezember 1838 durch Staatsanwalt Dietiker. Er selbst nannte das Werk, zu welchem er so lange Zeit gebraucht hatte, „eine flüchtige Arbeit, die unter dem menschlichen Irren leide“. Von der andern

⁷⁰ Auf andere Weise wäre ihr dies nicht möglich gewesen, da der § 15, unter welchen das Vergehen der Kommission fiel, nur als Polizeidelikt galt.

⁷¹ Allg. Schweizer Zeitung 1834, Nr. 32. Schweizer Beobachter 1834, Nr. 30. Hepp, S. 49.

Seite wurde die Anklageakte als „eine wahre Mißgeburt von Rohheit, Unverstand und Rabulistik“, sowie als ein „perfid absurdes Machwerk“ beurteilt, das sich zur Ausfüllung der juristischen Lücken auf „uralt ägyptische Traditionen“ stützte⁷². Als wesentlich leuchtete aus der Fülle der Prozeßakten, die bis zum Schluß den ungeheuren Umfang von 24 000 Fragen und Antworten auf 30 000 Folioseiten erreichten, die Tatsache hervor, daß kein einziger Beweis für einen Zusammenhang zwischen der Siebnerkommission und dem Werbekomplott vorlag, und daß kein einziger Beteiligter an der letztern Verschwörung eine Kenntnis von den im Stadthaus aufbewahrten Patronen besaß. Ein sehr günstiges Zeugnis für die Unschuld und die ehrenhafte Gesinnung der Kommissionsmitglieder bildete ferner die völlige Übereinstimmung ihrer Aussagen, ohne daß einer unter ihnen den Versuch gemacht hätte, die Schuld auf die andern abzuwälzen.

Endlich, am 30. Dezember 1839, erging das endgültige Urteil des Obergerichts gegen 293 Angeklagte. Seine Motivierung inbezug auf die Kommission bildete die Krönung der sich sieben Jahre hinschleppenden Prozeßtragödie mit der Dokumentierung des eklatanten Widerspruchs zwischen dem feststellbaren und dem in parteiischer Leidenschaft behaupteten Tatbestand. Allen sechs Mitgliedern der Stadtratskommission wurde zugestanden, daß sie „der hochverräterischen Absichten weder geständig noch überwiesen“ seien. Ein Urteil soll einmal die Begründung enthalten haben, die Strafe sei nur deshalb so milde ausgefallen, weil dem Angeklagten die Tat nicht habe bewiesen werden können. Das damalige Urteil des Obergerichts verriet eine ähnliche und doch entgegengesetzte Mentalität, die das Maximum der Strafe wählte. Die Feststellung des Beweismangels wurde abgeschwächt durch die Angabe, daß Fischer der näheren Verbindung mit Major Fischer von Eichberg zu hochverräterischen Zwecken sehr, Tscharner im minderen Grade verdächtig scheine. Daher verurteilte das Gericht beide zur schweren Strafe von zwei Jahren Gefängnis; die vier andern, denen nicht einmal ein Verdacht anhaftete, wurden trotzdem zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, während

⁷² Fischer, Lebensnachrichten, S. 409 ff. Den Geist dieses Tendenzwerkes bezeichnet das Detail, daß das mysteriöse Törlein als Beweis des Komplottes seine Auferstehung feierte; damit stand in Verbindung, daß der Ankläger die Aussage der in die Werbeverschwörung Verwickelten, sie hätten (durch einen Handstreich) die Waffen im Zeughaus holen wollen, ganz willkürlich dahin auslegte, der Erlacherhof sei gemeint. Fischer hat in seinem Exposé die letzte Anklageakte sehr scharf kritisiert.

doch einzig wegen der Aufbewahrung des Munitionsvorrats, der einigen unter ihnen nicht einmal bekannt war, eine Geldbuße von Fr. 300, oder eventuell die Anrechnung der Untersuchungshaft genügt hätte. Unerklärlich war auch der Umstand, daß Tscharner für den Verdacht in minderem Grade genau gleich wie Fischer für den hochgradigen Verdacht bestraft wurde. Fand man wohl, daß für die beiden Schwäger eine gleiche Behandlung notwendig sei? Von den Angeklagten des Werbekomplottes sprach das Obergericht 86 frei und verurteilte die Führer in *contumaciam* zu Gefängnisstrafen bis zu zehn Jahren, die übrigen zu niedrigeren Strafen.

Das harte Urteil, zu welchem sich das Obergericht selbst nicht bekennen wollte, indem es dem Großen Rat die Nichtvollziehung der Gefängnisstrafe an den Kommissionsmitgliedern empfahl, erregte in der ganzen Schweiz eine mächtige Entrüstung. Leitartikel und Einsendungen in den Zeitungen, Bitschriften von Einzelpersonen und Verbänden bestürmten den Großen Rat um die Bewilligung der Amnestie. Dieser hatte bereits am 18. November 1836 ein erstes, nicht von den Angeklagten ausgegangenes Amnestiegesuch abgewiesen auf Grund der Motivierung eines Redners: „In Revolutionszeiten gäbe es Momente, wo man gewisse Männer, deren Einfluß Besorgnisse erregen könnte, unschädlich machen müsse, selbst wenn man ihnen kein Verbrechen nachweisen könne“⁷³. Im Jahre 1840 vollzog sich dagegen in der Berner Regierung ein teilweiser Stimmungsumschwung, der auf die 1838 erfolgte Ausstoßung der Brüder Schnell aus dem Regierungsrat, bzw. Großen Rat zurückzuführen war⁷⁴. Ihr Parteigenosse und offener Gegner Neuhaus, seit 1838 Schultheiß, der sich noch ultraradikaler gebärdete, hatte sie wegen ihrer Unterwürfigkeit gegen Frankreich im Napoleonhandel gestürzt. War es nun eine allgemeine politische, der schweizerischen Volksstimung angepaßte Berechnung, oder wollte Neuhaus seinen verhaßten Nebenbuhlern Schnell einen Tort antun, jedenfalls veranlaßte er die Regierung, dem Großen Rat am 24. Februar 1840 einen Amnestieantrag zu unterbreiten. Von Tillier unterstützte ihn in einer tief empfundenen Rede, die dem als Zuhörer anwesenden Historiker Kortüm Tränen entlockte⁷⁵. Aber

⁷³ Fischer, *Lebensnachrichten*, S. 386.

⁷⁴ Johann Schnell war in diesem Jahre Landammann.

⁷⁵ Von Tillier, II, S. 75. Kortüm war 1823 als „Demagoge“ aus Mecklenburg in die Schweiz geflüchtet und genoß wie sein Kollege Schnell die Gastfreundschaft Basels.

die Brüder Schnell waren noch von der gleichen maßlosen Parteiwut besessen wie vor sieben Jahren; in leidenschaftlichen haßausstrahlenden und die niedrigsten Instinkte entzündenden Artikeln im „Berner Volksfreund“ hetzten sie das Landvolk und die bäurischen Mitglieder des Großen Rats auf und erreichten damit die Verwerfung der Amnestie. Damals äußerte sich der radikale Professor Wilhelm Schnell, der sich gegenüber der Stadt Basel so undankbar erwiesen hatte⁷⁶, zu seinen Studenten, sie sollten in den Großen Rat gehen, um zu sehen, wie sich die Republik ein unauslöschliches Brandmal aufdrücke.

Sehr reizvoll ist wiederum auch für die Endperiode des traurigen Falles die Zitierung des alten Kämpfen Baumgartner: „Der Riesenprozeß wurde durch eine Reihe von solchen Erscheinungen zu einem Schmachprozeß, über den die Eidge-nossenschaft für Bern erröten mußte... Das neue Bern wollte die Genugtuung haben, den greisen ehemaligen ersten Magistraten zum zweitenmal ins Gefängnis wandern zu sehen, während schon die Unbilden des Prozeßganges außer allem Verhältnis zu dem laut Urteil begangenen Vergehen standen.“ Baumgartner verwies auch auf die zahlreichen Amnestierufe, die von den Freisinnigen jeweilen mit großem Eifer in der Öffentlichkeit ertönt seien, so oft ihnen selbst ein Aufstandsversuch mißglückt war; er hätte hinzufügen können, daß er in der ersten Periode der Regeneration in beiden Beziehungen, bei der Förderung der revolutionären Putsche, wie auch bei den diktatorischen Amnestiepostulaten, in der vordersten Reihe mitgewirkt habe, am stärksten zu Gunsten der Insurgenten des Kantons Basel. Als die Basler Regierung anfangs Februar 1831 auf die Amnestieforderung in der Bundesversammlung einige Tage verstreichen ließ, ohne sofort ein Gesetz zu erlassen, wurde sie von den radikalen Gesandten mit Inbegriff Baumgartners in der heftigsten Weise angegriffen, während die links stehenden Zeitungen die große Empörung des Schweizervolkes über den Ungehorsam der Stadt Basel bekundeten⁷⁷. Ein paralleler Vorgang spielte sich in der Tagssitzung nach der Verurteilung der Siebnerkommission ab. Die vier hoch angesehenen, nicht mehr im politischen Leben stehenden Männer, Johann Kaspar Zellweger von Appenzell, Alt-

⁷⁶ Über die ihm gewährte Gastfreundschaft s. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 30, S. 149. In den Trennungswirren ging er zur Landschaft über und vertrat sie im Teilungsprozeß gegen Basel.

⁷⁷ s. Basler Zeitschrift, Bd. 30, S. 150.

bürgermeister von Meyenburg-Rausch von Schaffhausen, Alt-bürgermeister Herzog von Aarau und Altkanzler Mousson von Zürich, reichten der Tagsatzung eine Bittschrift ein, die die Bundesbehörde am 20. August 1840 dem Kanton Bern zur geneigten Berücksichtigung empfahl. Schultheiß Neuhaus wurde indessen durch die versuchte Antastung seiner absoluten Herrschergewalt derart zum Zorn gereizt, daß er in der Bundesversammlung jede Einmischung in grobem Tone zurückwies⁷⁸. Die Berner Behörden bekümmerten sich auch nicht um die Empfehlung der Tagsatzung; die einzige Folge des humanen, von den Petenten als Gewissenspflicht empfundenen Schrittes bestand darin, daß sie sich den Beschimpfungen und gemeinen Anwürfen des „Berner Volksfreundes“ aussetzten.

Allerdings hatte die Berner Regierung, der es bei der großen Entrüstung der schweizerischen Bevölkerung über das harte Urteil nicht wohl war, den Mitgliedern der Kommission die Einreichung eines Gnadengesuches an den Großen Rat geraten. Aber nur der durch Alter und Krankheit zermürbte König ließ sich durch die dringenden Vorstellungen seiner Familie bewegen, den Großen Rat um Gnade zu bitten, die ihm gewährt wurde. Die andern konnten es mit ihrer Ehre nicht vereinbaren, die Feinde im Großen Rat, die sie jahrelang mit ihrem Haß und ihrer Verleumdungssucht verfolgt hatten, um Gnade anzuflehen und sich als schuldig zu bekennen. Selbst ihre Familienangehörigen und viele andere hochachtbare Personen, wie z. B. Kortüm, teilten diese Auffassung, für die von Tillier kein Verständnis hatte⁷⁹. Die Verurteilten büßten ihre Strafe in dem als Gefängnis dienenden Schloß Thorberg ab⁸⁰.

Der gleiche 30. Dezember 1839, der den Mitgliedern der Siebnerkommission die Verurteilung brachte, bescherte ihnen durch ein Urteil des Berner Amtsgerichts in einem andern „Schandprozeß“ eine weitgehende politische Rechtfertigung. Die Berner Regierung hatte durch einen zweiten

⁷⁸ Eidgenössische Monatsschrift, I. Heft, Zürich 1845, S. 321.

⁷⁹ s. B. II, S. 76: „Sie hatten sich damit selbst jeden Faden des Heils abgeschnitten.“ Kortüm erklärte dagegen, jetzt habe der Große Rat die Siebner höher gestellt als sie je zuvor gestanden, wofern sie sich zu keinem ihrer unwürdigen Schritte herabließen. Fischer hätte wahrscheinlich keine Begnadigung erhalten. Fischer, Lebensnachr., S. 423. N. Berner Taschenb. 1898, S. 263.

⁸⁰ Die in contumaciam verurteilten Führer der Werbeverschwörung reichten dem Großen Rate ihre Gnadengesuche ein, Lentulus und von Werdt sofort, Major Fischer nach zwei Jahren. Lentulus wurde ein hervorragender Kommandant der päpstlichen Garde, 1853 Zolldirektor in Genf und starb im Amt 1884.

Prozeß am deutlichsten bewiesen, wie begründet die Besorgnis des Stadtrates vor einem Beutezug der Staatsbehörden gegen das Bürgervermögen gewesen war. Der alte Ratsherr Ludwig Zeerleder hatte im Jahre 1798 mit großer Aufopferung und persönlicher Gefahr einen Teil der Berner Schatzgelder gerettet; viele Jahre lang hatte er sich geweigert, für seine mühevolle, gewissenhafte Arbeit ein Honorar anzunehmen; eine von der Regierung ihm schließlich zugewiesene Summe von 10 000 Livres verwandte er zu einem guten Zwecke. Im Jahre 1821 hatte er unter Déchargeerteilung die Finanzverwaltung abgegeben. Sein Bericht über die Staatsverwaltung von 1814 bis 1830 errang geradezu eine Berühmtheit⁸¹. Ganz unerwartet eröffneten die Staatsbehörden 1834 gegen ihn einen Prozeß wegen „Entfremdung von Staatsgeldern“. Die zum Kampf gegen die Bürgergemeinde eingesetzte Dotationskommission ließ am 16. Mai 1836 den 64 Jahre alten völlig invaliden Greis, der wegen seiner Wohltätigkeit in der Bürgerschaft geliebt und geachtet war, in das Gefängnis sperren in der Hoffnung, durch die als Folter wirkende Haft und die vielen Verhöre aus ihm ein verwendbares Geständnis herauszupressen. Die Erwartung erfüllte sich nicht; am 30. Dezember 1839 gelangte das Amtsgericht zu einem Freispruch; das weitere Verfahren vor Obergericht führte, nachdem Zeerleder am 18. Juni 1840 der Verfolgung erlegen war, nach drei Jahren zu einem eigentlichen Skandal für die Berner Staatsbehörden⁸², die zur Zahlung einer Genugtuungssumme von 1000 Livres an die Erben verurteilt wurden⁸³.

⁸¹ Müller-Friedberg, II, S. 321 spendete diesem 800 Druckseiten starken Werk das Lob: „Dieser Compte-rendu, einzig in seiner Art, offen, ausführlich, keine Panegyrik, zuweilen eher einer offenen Beichte ähnlich, stiftet der abgetretenen Regierung von Bern ein ehrenvollereres Denkmal als kein Canova aus Marmor bilden könnte und gewiß unzerstörbarer durch Neid und Haß.“ Das Werk wurde an den Zaren, den König von England und andere Monarchen versandt.

⁸² Von Tillier, I, S. 339 urteilte über diesen Gewaltakt der Dotationskommission: „Einer der unverantwortlichsten Ausbrüche ihrer blinden Leidenschaft war das Verfahren gegen einen wehrlosen Greis, den alt Rats-herrn Ludwig Zeerleder, ... den Anstiftern aber verblieb ... nichts anderes als ein unauslöslicher Makel.“

⁸³ Gutachten, von berühmten ausländischen Rechtsglehrten, wie des englischen Kronjuristen, konnten nicht begreifen, daß ein solcher Prozeß in einem Lande der Freiheit möglich sei. Fischer, Lebensnachrichten, S. 391 ff, auch über den von der Regierung erzwungenen Vergleich über das Vermögen der Bürgergemeinde. Rudolf Wyss: „Geschichte des Stadt- und Staatsgutes der alten Republik Bern. 1851.“

Wie instruktiv ist es anderseits, die Leidensgeschichte der sieben Mitglieder der Stadtratskommission mit der Behandlung eines wirklichen Hochverräters im Jahre 1831 zu vergleichen! Stockmar, der verschlagene, kecke und skrupellose Typus eines französischen Sansculotten, betrieb die Aufwiegelung des Berner Jura mit dem durchsichtigen Plan seiner Abtrennung⁸⁴. In der Regierung äußerte sich ein hervorragendes Mitglied: „Es bleiben uns nur zwei Wege, entweder alle Akten zu vernichten oder Stockmar als Hochverräter aufknüpfen zu lassen.“ Da er kein Aristokrat, sondern ein Revolutionsmann war, wählte man ihn in die Regierung⁸⁵.

Freunde einer mystischen Auslegung der „*fata superstiti*“ können den Schluß eines magischen Schicksalsringes darin erblicken, daß zuletzt auch der Mann den aus der Verschwörungspsychose erwachsenen Wirren erlegen ist, der sie selbst als erstes Justizorgan ausgelöst hatte, Statthalter Dr. Roschi. Als Dr. Hahn im Jahre 1840 seine Gefängnisstrafe antrat, besetzte die Regierung in kleinlicher Willkür⁸⁶ gegen die Einsprache der zuständigen bürgerlichen Behörde seine Stelle als Verwalter des Inselspitals mit Dr. Roschi, der seinen Vorgänger verhaftet hatte. Roschi war so unklug, sich durch die Annahme der Wahl dem Vorwurf des Sprichwortes auszusetzen: „*Ote-toi, que je m' y mette*“; während seiner ganzen Amts dauer stieß er auf eine feindliche Gesinnung und wurde nach ihrem Ablauf nicht mehr gewählt; dies kränkte ihn dermaßen, daß er nach zwei Jahren starb. Daß der Tod dieses letzten Opfers gerade im Jahre 1848 erfolgte, mag als ein Symbol im versöhnlichen Sinne gedeutet werden. War es doch das Jahr, welches die vielumstrittene, von der Parteien Gunst und Haß verwirrte Regenerationsperiode abschloß und die glücklichste und fruchtbringendste Aera eröffnete, die je der schweizerischen Eidgenossenschaft beschieden war.

So haben wir nun in unserer Studie den ganzen Zeitraum der Berner Regeneration durchheilt; es sei uns vergönnt, in einer

⁸⁴ Vgl. Bd. 39, S. 188 dieser Zeitschrift.

⁸⁵ Im Jahre 1838 wurde er vor dem Großen Rat des Hochverrats beschuldigt und seiner Stelle entsetzt. Eidg. Monatsschrift, I. Heft, 1845.

⁸⁶ Überaus kleinlich war auch die Racheausübung der Regierung und des Großen Rats gegen zwei andere Beamte. Dem Dr. Lutz war am 29. August 1833 durch lakonische Mitteilung die Entlassung als Oberfeldarzt und Garnisonsarzt angezeigt worden. (Verteidigung, S. 60) und den freimütigen Verteidiger der Siebnerkommission, den Dr. Wyss, der auf jedes Honorar verzichtet hatte, bestrafte der Große Rat durch den Entzug seines Amtes als Lehenkommissär.

Schlußbetrachtung dieser wichtigen Epoche noch die folgenden subjektiven Gedanken zu widmen. Es war die unvermeidliche Konsequenz eines historischen Prozesses, daß das alte Bern im Jahre 1831 zum zweitenmal ins Grab steigen mußte. Im größten Kanton der neugeborenen Schweiz konnte die Konzentration der Regierungsgewalt auf einen verhältnismäßig engen Kreis der Bevölkerung nicht mehr aufrecht erhalten werden. Dies hatte ja Friedrich Emanuel Fischer als erster von allen seinen Standesgenossen im wichtigsten Wendepunkt der Berner Geschichte eingesehen. Daß der Übergang von der abgestorbenen Vergangenheit zu der neuen, den Keim eines starken Lebens in sich schließenden Zukunft zu abrupt erfolgte, kann man einem für politische Eruptionen geltenden Gesetz, entsprechend dem physikalischen Pendelgesetz, zuschreiben. Dennoch ist die Erkenntnis schon in allgemein menschlicher Betrachtung überaus schmerzlich, daß die Aera des Fortschritts durch die Auswüchse von blind wütendem Haß, gemeiner Verleumdungssucht und einem Rachegefühl, dem keine Ursache zugrunde lag, befleckt worden ist⁸⁷. Für die politische Beurteilung aber ergibt die lange Kette von Willkür, auf der Lüge aufgebauten Kampfmitteln der Untersuchungsbehörden, von Rechtsbeugungen mit der Unterdrückung des für seine Unabhängigkeit sich wehrenden Gerichtes das verzerrte Spiegelbild der dem Bürger als Gnadengeschenk verliehenen „vom Himmel herunter geholten ewigen Rechte“. Damit stellt der laute Ruhm des für die Republik Bern angebrochenen neuen Zeitalters sich vor der scharfen Kritik als Idealisierung einer großen Sünde wider den Genius der Freiheit dar.

Für die Kantone Basel und Bern bietet eine Vergleichung der durch die Regeneration angetroffenen und fortentwickelten Grundprinzipien manche gemeinsame Punkte. In jedem der beiden Föderativstaaten herrschte eine in ihrer Ehrbarkeit unantastbare Regierung, die zweifellos ihre Fehler hatte, aber die Verwaltung, die Rechtspflege und das Finanzwesen in der besten, musterhaften Ordnung hielt. Die Folge der durch den Radikalismus ausgelösten Kämpfe bestand im Kanton Basel in der Zertrümmerung des Staates, der Schwächung der Finanzen und der Zerstörung der verheißungsvollen freisinnigen Saat mit der Rückstellung des politischen Geistes in einen dem neuen eidgenössischen Leben mißtrauenden, isolierten Kon-

⁸⁷ Vgl. Baumgartner, I, 348: „Wie traurig nimmt sich solche Rechtspflege gegenüber den freisinnigen Garantien der Verfassung aus!“

servativismus. Bern hatte die entgegengesetzte Entwicklung⁸⁸; war sie deshalb umso glücklicher? Sie bestand in den ersten Jahren im Triumph des demagogischen, charakterlosen Gewalt-herrschers Karl Schnell⁸⁹ und nach dessen Besiegung in einer Diktatur, wie sie für Bern und Basel unter dem konservativen Regime undenkbar gewesen wäre. Von Karl Neuhaus, dem eigentlichen Erben der patrizischen Regierungsmacht, berichteten seine Zeitgenossen: „Niemals hat ein schweizerischer Magistrat so unbedingt in seinem Kanton geherrscht wie Neuhaus, und niemals war ein Präsident der Tagsatzung von soviel Schmeichlern, Kriechern und Speichelleckern aus andern Kantonen umgeben wie er... Die angeblichen Republikaner, die um ihn herum krochen, wie wohl um wenige Fürsten gekrochen wird, nährten durch ihre Charakterlosigkeit die Neigung zur Willkür und zum Despotismus, die in der Seele des Schult-heissen von jeher lag⁹⁰.“

Dies war in einer vom Idealismus Dändlikers abweichen-den Beleuchtung, die wohl auch nicht das vollkommene, lückenlose Bild der Wahrheit enthüllt, aber als wichtige Teiloffen-barung nicht verborgen gehalten werden sollte, der heilige Geist der Regeneration in Bern.

Quellen und Literatur

Quellen: Eine sehr gute Aktensammlung befindet sich in der Basler Universitätsbibliothek unter dem Titel: „Berner Verfassung, Re-gierung und Obergericht.“ Sie enthält die sich auf den Kampf zwischen dem Obergericht und der Spezialkommission des Großen Rats beziehenden ausführlichen Akten, die Verteidigungsschriften des Dr. Wyß vom 1. Febru-ruar und 15. März 1834, die Anklageakte vom 1. Februar 1834 sowie die „Aktenmäßige Darstellung und Prüfung der Verfolgung des Berner Ober-gerichts und der damit zusammenhängenden Kabinettsjustiz von Dr. Fer-dinand, Karl Theodor Hepp, Tübingen 1834.“ 8 Bände Untersuchungs-akten wurden bis zum Jahre 1834 in Burgdorf gedruckt. Als weitere Quellen haben wir die schweizerischen Zeitungen benutzt.

⁸⁸ Entsprechend dem die politische Verfolgung charakterisierenden Ausspruch des Karl Schnell: „Wenn wir zwanzig Jahre lang das Patriziat niederhalten können, so ist dann die Revolution durch sich selber sicher-gestellt.“ Fischer, Lebensnachrichten, S. 353.

⁸⁹ Wir werden in einem der nächsten Bände der Zeitschrift die un-rühmliche Rolle des Karl Schnell als eidgenössischer Kommissär im Kanton Basel schildern.

⁹⁰ Eidg. Monatsschrift, I. Heft. Die Biographie ist von mehreren nicht genannten Zeitgenossen zusammengestellt.

Literatur: Friedrich von Fischer, „Lebensnachrichten über Emanuel Friedrich von Fischer, Schultheiß der Stadt und Republik Bern. Aus dessen hinterlassenen Papieren zusammengestellt.“ Bern 1874.

Friedrich Emanuel von Fischer: „Exposé succinct de la marche du procès intenté par le Gouvernement de Berne en 1832 aux membres de la commission du Conseil de la ville, et de la sentence de la Cour suprême du 30 décembre 1839. Genève 1840.

Allgemeine Deutsche Biographie. (A. D. B.)

E. Bähler: Ein achtjähriger Hochverratsprozeß oder die sogenannte Erlacher-Verschwörung 1832. Im Neuen Berner Taschenbuch 1898.

Tobler: Regierungsstatthalter Jakob Emanuel Roschi. Im Neuen Berner Taschenbuch 1905.

Von den schweizerischen Historikern haben nur Anton von Tillier: „Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des so geheißenen Fortschritts“, Bd. I, S. 176 ff., 265, Bd. II, S. 74 ff. und Jakob Baumgartner: Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850. Bd. I, S. 345 ff. und Bd. II, S. 400 ff. sich etwas eingehender mit diesem Thema beschäftigt.